

# Stenographisches Protokoll

## 14. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 16. April 1864.

### Inhalt:

Verlesung der in der vertraulichen Sitzung vom 14. April 1864 gefassten Beschlüsse.  
Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Ankündigung des Antrages Hermann's betreffend die Einföhrung der slovenischen Sprache in Schule und Amt.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung über das Gesetz, betreffend das Schulpatronat und die Schulkonkurrenz. (Annahme desselben.)

(2 Beilagen: L. F. Z. 20 und 57.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Edler v. Feyrer und Ritter v. Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strafoldo und Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Schriftführer Ritter v. Martini liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es ist in der vorgestern stattgefundenen vertraulichen Sitzung beschlossen worden, die in derselben gefassten Beschlüsse zu veröffentlichen. Der Herr Schriftführer wird dieselben verlesen.

**Schriftführer Ritter v. Martini (liest):** „In der vertraulichen Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages, am 14. April 1864 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Antrag des Landes-Ausschusses, dem pens.

landschaftl. Buchhalter Heinrich Ritter v. Kalchberg eine ein für allemal zu erfolgende Abfertigung per 1500 fl. ö. W. als Entschädigung für die aus Anlaß seiner Pensionirung entfallenden Nebenbezüge zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Bitten des Dominik Ritter v. Frieß um Erhöhung der Alimentation, der Anna Schleich, Witwe des Landhauswächters Josef Schleich, um Erhöhung ihrer Provision, oder um Ertheilung einer Amtsbotenwitwe-Pension und des Alois Möstl, Zögling der Akademie der bildenden Künste zu Wien, um ein Stipendium, oder um eine Unterstützung zum Behufe der Fortsetzung seiner Studien, werden nach den Anträgen des Petitions-Ausschusses abgewiesen.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses, die landschaftlichen Trompeter auf ihre Bitte um Bewilligung einer Provision, oder einer angemessenen Abfertigung, mit je 50 fl. abzufertigen, wird angenommen.

Die Bitte des pens. Registrators Joh. Kobera um Ertheilung einer Personalzulage wird nach dem Antrage des Petitions-Ausschusses abgewiesen.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses, dem wegen Erblindung pensionirten Bauamts-Kanzlisten Ignaz Koch auf seine Bitte die Jahrespension um 150 fl. ö. W. zu erhöhen, wird angenommen.

Die Bitten der beiden Hausknechte im Landhause um Verbesserung ihrer Lage, sowie der landschaftl. Amtsdienner um Erhöhung ihrer Dienstesbezüge werden nach dem Antrage des Petitions-Ausschusses abgewiesen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Fleckh, die in dieser vertraulichen Sitzung gefassten Beschlüsse zu veröffentlichen, wird angenommen.“

**Landeshauptmann:** Es wurde heute aufgelegt: das Protokoll der 12. Sitzung; die stenographischen Protokolle der 12. und 13. Sitzung; ein Bericht

des Landes-Ausschusses über die Einführung von Bezirksvertretungen im Herzogthume Steiermark; ein Bericht des Sonder-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege; ein Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig: „Der hohe Landtag wolle für das Jahr 1864, sowie auch für das Jahr 1865 einen Betrag von 6000 fl. ö. W. zur Unterstützung verdienstvoller und bedürftiger Schullehrer und deren Witwen bewilligen“. Ich werde dem Herrn Abgeordneten Karnitschnig in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung dieses Antrages geben.

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Abänderung der Landes- und Landtagswahl-Ordnung ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich heute unmittelbar nach Schluß der Sitzung zu versammeln; der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder des Finanz-Ausschusses ein, sich heute Nachmittag um  $\frac{3}{4}$  Uhr zu einer Sitzung zusammenzufinden; die Tagesordnung dieser Sitzung ist: Rechenschaftsbericht, angefangen beim Kapitel: Volksschulwesen u. s. w.

Herr Abgeordneter **Sonn**s ist bereits durch mehrere Tage unwohl und als solcher gemeldet.

Es wurde mir durch den Herrn Abgeordneten Dr. **Edlen v. Neupauer** eine Petition der steiermärkischen Sparkasse übergeben, worin um Einleitung der zur Aufhebung der Buchergesetze erforderlichen Schritte gebeten wird.

Ferner durch den Herrn Abgeordneten **v. Feyrer** eine Petition der Gemeindevorsteherung der l. f. Stadt **Windisch-Feistritz** um Veranlassung der Ueberführung des auf der Haupt-Kommerzialstraße zu **St. Georgen** bei **Feistritz** bestehenden Mauthschranken, oder Erwirkung der Befreiung von der Mauthgebührrzahlung für Führen nach und von dem zunächst gelegenen Eisenbahn-Stationshofe zu **Pragerhof**.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten **Herman**, außer ihm von 13 Herren Mitgliedern des Landtages unterschrieben, übergeben, lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde aus dem Hause ein Sonder-Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt und mit der Aufgabe betraut, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die Art und Weise der praktischen Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der slovenischen Bewohner Steiermarks durch die Einführung der slavischen Sprache in Schule und Amt zu berathen und hierüber die entsprechenden Anträge noch in dieser Session zu erstatten“.

Da der Antrag bereits unterstützt ist, wird er in Druck gelegt werden.

Wir können somit zur heutigen Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Sonder-Ausschusses bezüglich der **Schulkonkurrenz**\*).

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr** (von der Tribüne; — liest den sub **L. T. Z. 57** beiliegenden Bericht bis zur Begründung zu **§. 1, S. 2.**)

**Landeshauptmann**: Ich glaube, hier dürfte die **Generaldebatte** eröffnet werden. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen?

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer**: Ich habe die Ehre gehabt, in der 29. Sitzung der vorjährigen Session die Motive, welche der Regierungsvorlage, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, zu Grunde lagen, ausführlich zu beleuchten. Zur Vermeidung von Wiederholungen berufe ich mich hierauf und erlaube mir nur dem hohen Hause eine kurze Skizze über den gegenwärtigen Stand der Volksschulen in Steiermark und über die Verhältnisse der Patronate zu entwerfen.

In Steiermark bestehen an katholischen Volksschulen 22 Hauptschulen, 479 Pfarr- oder Trivialschulen, 64 organisirte Gemeindegemeinschaften, 74 nicht organisirte Gemeindegemeinschaften oder Nothschulen, die jedoch auch von den Gemeinden erhalten werden. Von den 22 Hauptschulen sind 5 Hauptschulen mit Unterrealschulen, 5 Hauptschulen ohne Unterrealschulen, 2 Hauptschulen für Mädchen und 10 Pfarrhauptschulen.

An evangelischen Volksschulen haben wir eine Pfarrhauptschule und 6 Trivialschulen, zusammen 7 evangelische Volksschulen. Die Gesamtzahl der Volksschulen beträgt somit 646.

Da von den 22 Hauptschulen die Normal- und Unterrealschule in **Graz**, sowie die Mädchen-Hauptschule der **Ursulinerinnen** und der **Schulschwestern** in **Graz** unter keinem Schulpatronate stehen, da ferner auch bei den nicht organisirten katholischen Gemeindegemeinschaften und bei den evangelischen Volksschulen ein Schulpatronat nicht besteht, so bleiben 562 Schulen mit dem Schulpatronate.

Das Patronat obliegt 1. öffentlichen Fonden in Steiermark, Kameralfondem, Studienfondem, Normal- und Trivialschulfondem, Fondsherrschaften über 197 Schulen, dem kärntnerischen und dem frainerischen Religionsfonde über 11 Schulen, 3. den Bischümern **Seckau**, **Lavant** und **Kaibach** (bezüglich der **Bisthumsherrschaft Oberburg**) über 76 Schulen, 4. den Stiften über 73, 5. geistlichen Kommunitäten über 22, 6. Hauptpfarren in

\*) Die Regierungsvorlage liegt unter **L. T. Z. 20** bei.

Steiermark über 61, 7. Gemeinden über 38, 8. Privaten über 84. Somit die obige Zahl 562.

Lehrerbildungsanstalten, u. z. vollständige oder zweijährige haben wir an der Normalhaupts- und Unterrealschule in Graz und an der Haupts- und Unterrealschule in Marburg; einjährige Präparandenkurse haben wir nur an der Haupts- und Unterrealschule in Gills und an der Hauptschule in Admont.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so können wir zur Spezialdebatte übergehen, u. z. beginnen wir mit dem Titel des Gesetzesentwurfes, lautend: (liest den Titel des Gesetzes in L. L. Z. 57, S. 6.)

Ich glaube, sogleich auch die Einleitung lesen zu können; dieselbe lautet: (liest die Einleitung des Gesetzes in L. L. Z. 57, S. 6.)

Verlangt Jemand zu dem Titel oder der Einleitung das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich dieselben zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den Titel und die Einleitung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Wir gehen nun zu §. 1 über. Der §. 1 lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 6.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Streinayr** (liest die Begründung zu §. 1 in L. L. Z. 57, S. 2—3.)

Der Ausschuss hat daher gefunden, dem hohen Hause zu beantragen, daß nach den Worten der Regierungsvorlage: „das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat“ eine Begriffsbestimmung dieses gesetzlichen Patronates mit den Worten beigefügt werde: „dem zufolge der Pfarrpatron als solcher auch Schulpatron ist“.

Der Ausschuss glaubte ferner befürworten zu sollen, daß der im ersten Alinea des §. 1 der Regierungsvorlage gemachte Beifatz: „es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständnis über die Aufrechthaltung desselben treffen“ wegzubleiben habe; erstens, aus dem Grunde, weil in der That, wenn ein solches Einverständnis getroffen wird, das darauf beruhende Patronat doch aufgehört hat, ein gesetzliches zu sein, von welchem die Regierungsvorlage in dem ersten Alinea des §. 1 spricht; und zweitens aus dem Grunde, weil es dem Ausschusse wünschenswerth erschien, überhaupt das gesetzliche Patronat ganz abzuschaffen, oder für die Aufhebung desselben im Sinne der Bestimmung des §. 1 zu sorgen, nicht also erst die Parteien darauf hinzuweisen, daß es von ihrem Uebereinkommen abhinge,

das nun einmal aufzuhebende Schulpatronat wieder bestehen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 1 das Wort?

**Abg. Dr. Ritter v. Waser** (Pettau): Ich bin mit dem Grundsatz, welcher in §. 1 ausgesprochen ist, einverstanden, nämlich mit dem Grundsatz, daß das gesetzliche Schulpatronat, das ist dasjenige, welches dem Pfarrpatronate anklebt, aufgehoben werde. Ich bin zwar mit der im Berichte ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden, welche die Schule als eine Kommunalanstalt erklärt, und wornach man die Schulen lediglich als ein Kommunalinteresse behandeln müßte. Inzwischen, diesen Gegenstand zu verfolgen, erachte ich hier nicht am Platze. Ich theile jedoch die Ansicht, welche der Bericht zu §. 1 ausgesprochen hat, daß man die Aenderungen im Schulpatronate überhaupt möglichst dem freien Uebereinkommen anheim stellen solle. Ich bin daher auch mit dem Berichte in der Beziehung einverstanden, daß aus der Regierungsvorlage die Worte: „es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständnis über die Aufrechthaltung desselben treffen“, wegbleibe, u. z. schon deshalb, weil es juridisch unrichtig gesprochen ist. Wenn man einerseits ein gesetzlich bestehendes Verhältniß aufgehoben erklärt, so kann man es anderseits nicht wieder durch das Einverständnis der Betheiligten aufrecht erhalten machen. Da es ist auch insofern zweckmäßig, diesen Beifatz wegzulassen, weil sonst am Ende die Meinung verbreitet werden könnte, als wünsche das Gesetz, daß von Fall zu Fall eine Verhandlung oder Vereinbarung über den Fortbestand vorausgehe. Nach dem Grundsatz, daß man das Schulpatronat überhaupt möglichst aufhebe, glaube ich, dürfte es im Sinne des Ausschusses liegen, die noch ferner bestehenden Schulpatronate, das ist, die nichtgesetzlichen, auch nicht zu verewigen.

Ich glaube daher, es sollte freier Spielraum gelassen werden, auch jene Patronate, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, zu beseitigen, weil wir eben von dem Grundsatz ausgehen, es sollte hier der Uebereinkunft freier Spielraum belassen, und auf diesem Wege die noch ferner bestehenden Schulpatronate aufgehoben werden können. Dieß wird aber nur dann erreicht werden, wenn dem zweiten Alinea des von Seite des Ausschusses proponirten §. 1 des Gesetzesentwurfes ein Zusatz beigefügt wird, und zwar in der Form, daß dann das zweite Alinea zu lauten hätte: „Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht; sie können jedoch im Einverständnis der Berechtigten und Verpflichteten, insofern dieß der rechtlichen Natur des bestehenden Verhältnisses nicht widerspricht, und unter Zustimmung der Landesregierung aufgehoben werden“.

Dieser Zusatz gibt, wie ich schon bemerkt habe, die rechtliche Möglichkeit, auch die übrigen nicht auf den Gesetzen beruhenden Patronate nicht zu verewigen. Dieser von mir vorgeschlagene Weg steht unter allen möglichen Kautelen; erstens unter der Kautel, in soferne eine solche Uebereinkunft der Natur des bestehenden Verhältnisses nicht widerspricht; denn es kann ein Patronat auf einer besonderen l. f. Konzeption beruhen; in einem solchen Falle ist dann die Uebereinkunft nicht möglich. Um aber auch gerade in dieser Beziehung nicht etwa in Stiftungen einzugreifen, halte ich die weitere Kautel für erforderlich, nämlich die Zustimmung der Landes-Regierung.

Ich erlaube mir daher den vorgelesenen Antrag, als Zusatzantrag zu dem zweiten Alinea des §. 1 in Vorschlag zu bringen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über §. 1. zu sprechen? (Statthaltereirath R. v. Neupauer meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Andere, als bloß gesetzliche Schulpatronate, bilden nur seltene Ausnahmen. Wenn jedoch nach dem Antrage des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser der hohe Landtag wünschen sollte, diese auf besonderen Titeln beruhenden Patronate mit der Zeit verschwinden zu machen, so ist von Seite der Regierung dagegen gar kein Anstand.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre nunmehr die Spezialdebatte über §. 1 für geschlossen, und stelle die Unterstützungsfrage bezüglich des Zusatzantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser; er lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Was die erste Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser anbelangt, daß es doch in Zweifel zu ziehen sei, ob der Grundsatz, die Angelegenheit der Volksschulen als Kommunalangelegenheit zu erklären, ein unbestreitbarer sei, so kann ich in dieser Beziehung der übereinstimmenden Ansicht Ihres Ausschusses durch die Versicherung Ausdruck geben, daß auch Ihr Ausschuss keineswegs darüber abgesprochen hat, und man wenigstens den Satz nicht als einen unbestreitbaren hingestellt wissen wollte, daß die Angelegenheit der Volksschule nur als eine Kommunalangelegenheit zu erklären sei. Wenn es sich aber um die Erörterung dieses Grundsatzes handelt, so ist gerade von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, daß dieser Gegenstand hier nicht mehr zu erörtern sei, und daß ins-

besondere dem Landtage nichts anderes erübrige, als auf Grund derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche durch die Reichsgesetzgebung festgestellt sind, weiter zu bauen. Ich mag es allerdings dahingestellt sein lassen, ob nicht das Ideal der Entwicklung des Volksschulwesens mit Rücksicht auf den Bildungsstand einer gewissen Bevölkerung dadurch leichter angestrebt werden könne, daß das Volksschulwesen als eine Regierungs- oder Staatssache erklärt wird; Sie, meine Herren, werden gewiß die Gründe, welche dafür sprechen können, nicht verkennen; dem ungeachtet kann es sich heute wohl nur darum handeln, auf denjenigen Grundlagen, welche durch das im Berichte zitierte Reichsgesetz vom März 1862 geschaffen waren, weiter zu bauen, und eben deshalb entzieht sich der Gegenstand einer hier nicht anderen als theoretischen Erörterung.

Was den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser anbelangt, so erlaube ich mir in Kürze zu sagen, daß es mir scheint, es werde mit ziemlich viel Worten dasjenige gesagt, was sich immer von selbst versteht. Wenn es sich um ein Verhältniß handelt, bei welchem Private theilhaftig sind, und welches auch die staatlichen Interessen berührt, so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß ein solches Verhältniß durch das Zusammenwirken eines übereinstimmenden Willens der Theilhaftigen und durch die Zustimmung der Regierung geändert oder aufgehoben werden könne. In der That aber hat Ihr Ausschuss selber dieselbe Frage in Erörterung gezogen, welche zum Ausgangspunkte des gestellten Amendements genommen wurde, die Frage nämlich, ob man hier nicht gerade im Gegensatz zu dem ersten Alinea des §. 1 der Regierungsvorlage durch einen Zusatz auffordern sollte, es möge im Wege des Uebereinkommens für die Aufhebung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Schulpatronate Fürsorge getroffen werden. Eben deshalb ist auch in Ihrem Ausschusse folgender Zusatzantrag, welchen ich im Zweifel jedenfalls dem des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser vorziehen würde, Gegenstand der Erörterung gewesen, der Antrag es solle zu dem zweiten Alinea des §. 1 „Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.“ Folgendes beigefügt werden: „wenn nicht die Theilhaftigen ein Einverständnis über die Aufhebung desselben treffen.“ Dieser Zusatz schien sich mir deshalb mehr zu empfehlen, als der vom Herrn Dr. Ritter v. Waser beantragte, weil da im Wege der Gesetzgebung schon ausgesprochen ist, daß die Regierung damit einverstanden sei, wenn eben nur die Privattheilhaftigen ein Uebereinkommen treffen, während in dem Antrage des Herrn Dr. Ritter v. Waser der selbstverständliche Grundsatz ausgesprochen wird, daß, wenn die Regierung einverstanden ist,

und die Beteiligten ein Uebereinkommen treffen, die Sache einer Aenderung unterliegen könne.

Allein Ihr Ausschuss hat auch diesen Zusatzantrag fallen lassen zu müssen geglaubt, weil in der That die Zahl der nichtgesetzlichen Patronate in Steiermark äußerst gering ist. Durch sorgfältige Erhebungen wurden von allen bestehenden Schulpatronaten kaum 20 aufgefunden, welche nicht gesetzliche, sondern auf privatrechtlichen Titeln beruhende Schulpatronate sind; wenn man nun aber berücksichtigt, daß Gesetze jedenfalls die Mehrzahl der Fälle, die Regel zu ordnen haben, und es nicht wohl angeht, etwas, was sich hinsichtlich einzelner Ausnahmen von selbst versteht, zum Gegenstande einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu machen, so dürfte man eben dahin kommen, daß sowohl der Zusatzantrag, welchen ich als auch in Ihrem Ausschusse erörtert erwähnt habe, als auch der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Waser abzulehnen sei.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach den §. 1 zur Abstimmung. Er lautet: (liest den §. 1 in L. Z. 3. 57, S. 6.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Waser zur Abstimmung, welcher dahin geht, nach dem 2. Alinea des Nr. 1: „Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht;“ hinzu zufügen:

„Sie können jedoch im Einverständnisse der Berechtigten und Verpflichteten, insoferne dieß der rechtlichen Natur des bestehenden Verhältnisses nicht widerspricht und unter Zustimmung der Landesregierung aufgehoben werden.“

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität und dieser Zusatz sonach angenommen.

Wir gehen zu §. 2 über; derselbe lautet: (liest §. 2 in L. Z. 3. 57, S. 6.)

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr** (liest die Begründung zu §. 2 in L. Z. 3. 57, S. 3.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort über denselben zu ergreifen wünscht, so bringe ich den §. 2 zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 2 ist angenommen.

§. 3 lautet: (liest §. 3 in der L. Z. 3. 57, S. 6.)

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr** (liest die Begründung zu §. 3 in L. Z. 3. 57, S. 3, bis 4 und fügt hinzu:) mit Ausnahme einer einzigen kleinen Aenderung, daß nämlich in dem letzten Satze:

„oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind“, statt des „und“ „oder“ gesetzt wurde, weil eben die Stiftung anderen Titeln entgegengesetzt wird.

**Landeshauptmann:** Verlangt Jemand das Wort?

**Abg. Dr. Ritter v. Waser:** Ich erlaube mir zu §. 3 einen Abänderungsantrag, aber lediglich nur aus juristischen Gründen zu stellen.

Nebenbei bemerkt, ist der §. 3 auch deshalb von Bedeutung, weil er den Umfang der Verpflichtung ausdrückt, und man dadurch erfährt, daß es sich nicht bloß um die Kosten für die Herstellung der Lokalitäten, sondern auch um die Einrichtung der Lokalitäten handelt.

Mein Aenderungsantrag bezieht sich auf den letzten Satz. Im §. 3 ist gesagt, daß die Kosten der Herstellung, Erhaltung u. s. f., sowie die Kosten für die dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen vor Allem die Schulpatronate, so weit sie fortbestehen, die hiefür gewidmeten Lokalfonde, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung, oder andere privatrechtliche Titel verbunden sind, zu bestreiten habe.

Unter den Personen, welche zur Bestreitung der Kosten verbunden erscheinen, werden, meines Erachtens, juristisch ganz unrichtig Stiftungen subsumirt. Die Stiftung ist keine Person; über die Ausführung einer Stiftung können wohl Personen machen, es können Personen damit beauftragt werden; es ist daher die Stiftung ein Kapital, eine Vermögensschaft zu dem Zwecke bestimmt, einer Anstalt die Revenuen zuzuführen.

Es wäre daher meines Erachtens richtiger und auch erschöpfender, wenn nach den Worten: „die hiefür gewidmeten Lokalfonde“ der Satz also stylisirt würde: „Stiftungen, oder solche physische oder moralische Personen, welche hiezu durch besondere privatrechtliche Titel oder besondere gesetzliche Anordnungen verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung bestritten.“ Erstens also, Lokalfonde und dazu gewidmete Stiftungen, dann Personen, und zwar physische oder moralische Personen. Ich bitte, meine Herren, auch Rücksicht zu nehmen, daß wir in dem Gesetze eigentlich gar keine Bestimmung darüber finden, ob und in wie ferne jene moralischen Persönlichkeiten, welche z. B. für einen professionellen Zweck bestehen, oder welche gar keine Religion haben, wie z. B. die Aktiengesellschaften, (Heiterkeit) zu Schulbauten beizutragen haben. Mir scheint das eine Lücke, da im Gesetze nichts darüber gesagt ist. — Ich sage also, physische oder moralische Personen, welche hiezu durch besondere privatrechtliche Titel oder besondere gesetzliche Anordnungen verbunden sind. Diese Persönlich-

keiten gehen voraus, sie hatten zuwörderst; das ist auch der Wille des Gesetzes. Das Gesetz ist aber juristisch nicht richtig stylisirt und ist auch nicht vollständig.

Ich erlaube mir daher, folgenden Abänderungsantrag dem hohen Hause zur Annahme zu unterbreiten: „Nach dem Worte „Lokalfonde“ soll der Satz lauten: „und Stiftungen, oder solche physische oder moralische Personen, welche hiezu durch privatrechtliche Titel oder besondere gesetzliche Anordnungen verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.““

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über §. 3 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 3 das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Spezialdebatte über denselben für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Dr. Ritter v. Waser zur Unterstützungsfrage; derselbe lautet: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Gegenantrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** In so weit dieser Antrag eine präzisere Fassung des §. 3. der Regierungsvorlage bezweckt, bin ich mit demselben vollkommen einverstanden; mir scheint aber doch darin durch ein paar Worte etwas weiter gegangen zu sein, als im Sinne nicht bloß der Regierungsvorlage, sondern überhaupt im Sinne des ganzen Gesetzes hätte geschehen sollen. Diese Worte sind: „durch besondere gesetzliche Anordnungen,“ denn es heißt nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Waser: „Lokalfonde und Stiftungen, oder solche physische oder moralische Personen, welche hiezu durch besondere privatrechtliche Titel verbunden sind“. Damit bin ich vollkommen einverstanden; ich sehe aber eine Gefahr insbesondere für die Klarheit des Gesetzes und den Keim zu unliebsamen Streitigkeiten, die sich gerade wieder aus diesem Gesetze ergeben können, wenn man in diesem Gesetze, welches bestimmt ist, die Verhältnisse des Schulpatronates und die Lasten desselben zu regeln, auf ein anderes Gesetz, auf eine vage besondere gesetzliche Bestimmung hinweist. Ich würde daher aus diesem Grunde dafür stimmen, daß der im Abänderungsantrage des Herrn Dr. v. Waser gemachte Zusatz: „oder besondere gesetzliche Anordnungen“ wegbleibe. Hinsichtlich der übrigen Stylisierungsänderung glaube ich aber auch im Sinne Ihres Ausschusses zu sprechen, wenn ich dieselbe adoptire und sie jedenfalls der betreffenden Stelle der Regierungsvorlage vorzuziehen finde.

Ich würde daher Sr. Erzellenz den Herrn Landeshauptmann ersuchen, den Beisatz: „oder besondere

gesetzliche Anordnungen“ gesondert zur Abstimmung zu bringen, während hinsichtlich des anderen Theiles ich im Namen des Ausschusses sogleich die Stylisierung der Regierungsvorlage zurückziehe, und den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Waser zu dem Antrage des Ausschusses mache.

**Abg. Dr. Ritter v. Waser:** Ich ziehe meinen Antrag bezüglich des Beisatzes: „oder besondere gesetzliche Anordnungen,“ zurück, und beschränke mich auf jenen Theil meines Abänderungsantrages, der von dem Herrn Berichterstatter adoptirt wurde.

**Landeshauptmann:** Es ist somit ein Einverständnis zwischen dem Herrn Berichterstatter Namens des Ausschusses und dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Waser als Antragsteller vorhanden, und ich bringe daher den §. 3 nach dem Abänderungsantrage zur Abstimmung, und werde denselben nochmals vorlesen. (liest:)

„Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Lokalitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor Allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), die hiefür gewidmeten Lokalfonde und Stiftungen oder solche physische oder moralische Personen, welche hiezu durch privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in der geänderten Form annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 4 lautet: (liest den §. 4 in L. T. Z. 57, S. 6.)

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** (liest die Begründung zu §. 4 in L. T. Z. 57, S. 4.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 4 das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Nischmayr:** (Radkersburg.) Ich stelle zu dem §. 4, und zwar zur Schlusszeile desselben, den Antrag, daß der dritte Theil der zu deckenden Kosten auf den Patron zu fallen habe.

Nach den bisher bestehenden Normen hatte jeder Patron, und sohin auch dann, wenn das Patronat auf privatrechtlichen Titeln beruhte, — wenn es nämlich ein vertragsmäßiges, oder stiftungsmäßiges war, — die Kosten für die Professionisten-Arbeiten zu leisten. Da sich nun diese Professionisten-Arbeiten sowohl auf die Herstellung, sowie auch auf die Erhaltung der Schulgebäude erstrecken, so ist es denn doch gewiß, daß diese Kosten ganz sicher die Hälfte sämmtlicher Auslagen betragen, denn es ist zweifellos, und jeder, der

Bauten unternommen, weiß, daß die Professionistenkosten doch mindestens die Hälfte der sämtlichen Kosten ausmachen.

Da nun ohnehin durch dieses Gesetz das gesetzliche Patronat gänzlich aufgehoben ist und dadurch den Gemeinden gewiß große Lasten übertragen werden, ich überhaupt auch nicht finde, daß den Gemeinden in diesem Gesetze für die Lasten, welche sie übernehmen, ein entsprechendes Entgelt zukommt, so glaube ich denn doch, daß es höchst unbillig wäre, wenn sie, sei es auch nur in seltenen Fällen, wo noch ein auf privatrechtlichen Titeln beruhendes Patronat bleibt, in Zukunft um so viel mehr zu entrichten hätten, als es sonst in der Natur der Dinge gelegen, und in den vordem bestandenen Verfügungen bestimmt war.

Dadurch, daß ich nun beantrage, daß die Kosten für den Patron vom vierten auf den dritten Theil erhöht werden sollen, glaube ich sicher, daß dadurch nichts Unbilliges verlangt worden ist, indem ich der Ueberzeugung bin, daß auch damit noch nicht ein entsprechendes Aequivalent für seine bisherige Leistungspflicht hergestellt ist.

Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag der Unterstützung des hohen Hauses.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Ritter v. Waser:** Ich bin gegen den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Michmayr gestellt hat. Er hat die Motivirung seines Antrages beinahe, ich möchte sagen, auf eine prinzipielle Frage zurückgeführt; er hat nämlich behauptet, es sei für die Gemeinden zu hart, daß man ihnen jetzt die Lasten des Schulpatronates übertrage; diese Uebertragung, diese Last stehe in gar keinem Verhältnisse zu dem Rechte, welches sie dadurch erlangen, nämlich zu dem Präsentationsrechte der Lehrer; denn die übrigen Rechte seien ohnehin von ganz untergeordneter Bedeutung. Wenn wir die Sache von dieser Seite auffassen, und wenn wir sagen, die Gemeinden seien nicht im Stande es zu tragen, dann bekommt die Sache eine ganz andere Gestaltung.

Ich erlaube mir jedoch auf den seit beinahe 15 Jahren bestehenden faktischen Zustand hinzuweisen, nach welchem die Gemeinden ohnehin beinahe alles für Schulzwecke geleistet haben. Wenn man aber in Spezie jetzt auf den Patron selbst übergeht, welcher hiezu durch privatrechtliche Verpflichtungen verbunden ist, und nun verordnen will: er solle in Zukunft nur den vierten Theil leisten, während er in der Vergangenheit den dritten Theil zu leisten hatte; so könnte man sich zur Unterstützung dieser Inkonvenienz auch sogar auf den §. 7 berufen, in welchem dem Normalschulfonde nur die Tragung des dritten Theils auferlegt wird.

Allein die Sache verhält sich denn doch nicht so. Was hat denn der Schulpatron bis zum Jahre 1848 geleistet? Er hat eigentlich die Arbeiten der Professionisten bezahlt; die Hand- und Zugarbeiten haben die Gemeinden geleistet; die Baumaterialien haben die Dominien beigestellt. Wenn Sie nun das repartiren, werden Sie sehen, daß im Grunde der 4. Theil nach dem Gesetze Entwurfe ganz analog ist mit dem, was der Patron früher geleistet hat. Es wird also dadurch seine Lage nicht verschlimmert. Daß aber durch den Antrag nach dem Gesetzentwurfe eine wesentliche Verbesserung seiner Lage sich ergeben sollte, das glaube ich nicht. Aber noch mehr. Auch dort, wo das Schulpatronat auf einem privatrechtlichen Titel beruht, auch dort ist in den meisten Fällen das Kirchenpatronat mit dem Schulpatronate noch verbunden, Ich bitte daher zu erwägen, daß der Patron nicht nur als Schulpatron den dritten Theil beizutragen hätte, sondern daß er auch als Kirchenpatron sehr in Anspruch genommen werden wird.

Aus diesen Gründen, glaube ich, läßt sich die Regierungsvorlage rechtfertigen, wornach dem Patrone der vierte Theil, und nicht, wie der Herr Antragsteller Dr. Michmayr meint, der dritte Theil der Kosten zu tragen auferlegt werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Statthaltereirath Ritter v. Neupauer meldet sich.) Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Es ist bemerkt worden, daß der Rest, den die Gemeinde übernimmt, sehr drückend sein dürfte. Ich erlaube mir, dem hohen Hause eine buchhalterische Erhebung vorzutragen, welche bezüglich der öffentlichen Patrone gemacht worden ist. Die 197 öffentlichen Patrone in Steiermark haben nämlich nach einem fünfjährigen Durchschnitte an Schulerforderniß, d. i. an jährlich wiederkehrenden Auslagen 9583 fl. 48 kr. bezahlt. Es entfielen daher — diese Summe durch die Zahl der öffentlichen Patrone 197 dividirt — auf eine Gemeinde 48 fl. und wenige Kreuzer; und für die Baureparaturen und Neubauten — wobei ich bemerken muß, daß alle öffentlichen Patronatsgebäude, wenigstens durchschnittlich, in gutem Zustande sind — haben die Patrone nach einem fünfjährigen Durchschnitte 7640 fl. geleistet, so daß auf eine Gemeinde 38 fl. 77 kr. entfallen.

Die Last, welche die Gemeinde übernimmt, ist daher wohl keine drückende zu nennen.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch zu sprechen?

**Abg. Dr. Michmayr:** Ich halte meinen Antrag aufrecht. Herr Dr. v. Waser hat gemeint, es werde durch denselben die Lage des Patrones durchaus nicht

verbessert, indem er nur den vierten Theil zu tragen hat. Nun, ich glaube eben auseinandergesetzt zu haben, daß die Professionisten-Arbeiten bei Bauberstellungen und Bauerhaltungen mehr als den vierten Theil sämtlicher Kosten betragen.

Nich bestimmte aber noch ein zweiter Grund, meinen Antrag zu stellen, nämlich folgender: Seit dem Provisorium vom Jahre 1848 sind die Schulgebäude wirklich in einen sehr traurigen Zustand gekommen, indem nämlich die Patrone sich allen ihren früheren Leistungen möglichst entzogen haben, und zwar beziehe ich diese meine Aeußerung vorzugsweise auf die Privatpatrone, nicht auf die öffentlichen Patronate. Nun, wenn jetzt die Gemeinden diese Schulgebäude, die gewiß, wie ich auch schon im vorigen Jahre betonte, sich in dem traurigsten Zustande befinden, in Zukunft beinahe ganz auf eigene Kosten werden herzustellen haben, so werden sie gewiß gleich am Anfange sehr große Auslagen für dieselben zu entrichten haben, weil eben ihr Zustand ein schlechter ist. Es ist zwar hingewiesen worden, daß bei öffentlichen Patronaten die Auslagen für die Schulgebäude nicht so viel ausmachen; nun das glaube ich, da bei öffentlichen Patronaten immer fort und fort der gute Zustand der Schulgebäude erhalten worden ist, dem zufolge eben die Auslagen manches Jahr geradezu geringe sind. Das ist aber nicht bei den Schulen der Fall, die unter einem Privatpatrone stehen.

Darum halte ich meinen Antrag aufrecht.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch über den §. 4 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 4 für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Nischmayr zur Unterstützung, daß es nämlich in der letzten Zeile des §. 4 statt „vierten Theil“ heißen solle: „dritten Theil“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Ich erlaube mir die Bemerkung, daß auf diesen §. 4, wie aus der gepflogenen Debatte hervorgeht, ein viel größerer Nachdruck gelegt wird, als es dem Wesen dieser Bestimmung entspricht. Ich erlaube mir nämlich darauf hinzuweisen, daß es sich hier bloß um diejenigen Schulpatronate handelt, welche auf einem anderen, als gesetzlichen Titel beruhen, nämlich um die nicht gesetzlichen Schulpatronate; und ich habe schon früher die Ehre gehabt, zu erwähnen, daß in ganz Steiermark deren kaum 20 sind. Hiezu kommt weiter noch, daß der §. 4 auch nicht einmal auf diese 20 Anwendung findet, und zwar deshalb nicht, weil in den meisten von diesen

20 Fällen wieder kein Zweifel über die Beschaffenheit und das Maß der Leistungen besteht, zu welchen eben die Patrone vermöge ihrer privatrechtlichen Titel verpflichtet sind.

Wie mir schien und wie aus der gepflogenen Debatte hervorging, ist dieser §. 4 analog mit dem Paragraphen aufgefaßt worden, der in dem Kirchenkonkurrenz-Gesetze von der Beitragspflicht der Patrone handelt. Um eine so allgemeine Verfügung handelt es sich hier aber gar nicht, sondern um eine ganz geringe Zahl von Fällen, auf welche diese Bestimmung Anwendung finden kann.

Demungeachtet glaube ich, daß der Antrag der Regierungsvorlage, der Patron dieser Art habe im Zweifel den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, der Billigkeit und den gegebenen Verhältnissen entspreche, insbesondere deshalb, weil ja in der Mehrzahl der Fälle, in welchen das Schulpatronat auf privatrechtlichen Titeln beruht, dieses Schulpatronat doch im Zusammenhange mit der früheren Unterthänigkeit, mit dem früheren Dominikal-Verhältnisse gestanden ist.

Sowie nun aber überwiegende Gründe der Billigkeit dafür gesprochen haben, daß nach Aufhebung des Unterthanen-Verbandes und derjenigen Vortheile, welche damit für die Herrschaften verbunden waren, auf eine Minderung der Kosten Rücksicht genommen werde, welche sie künftig zu tragen haben, eben so galt dies von dem hier auf privatrechtlichem Titel beruhenden Schulpatronate.

Ich erlaube mir noch beizufügen, daß die Mehrzahl der Schulpatronate in Steiermark, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, dadurch entstanden ist, daß die Staatsherrschaften, auf welchen gesetzliche Schulpatronate gehaftet hatten, veräußert worden sind, und daß die Käufer dieser Staatsherrschaften im Wege des Vertrages auch die Last des früheren gesetzlichen Schulpatronates übernommen haben. Es ist aber dadurch ihre Last nicht mehr ein gesetzliches Schulpatronat, sondern es beruht auf einem privatrechtlichen Titel, nämlich der vertragsweisen Uebernahme.

Es schiene mir daher der Billigkeit zu entsprechen, da im Wesentlichen dieselben Gründe, welche hinsichtlich der Verhältnisse bei gesetzlichen Schulpatronaten zu sprechen haben, auch hier maßgebend sind; da es sich ferner in der That nur um wenige vereinzelte Fälle handeln kann, daß der Regierungsvorlage der Vorzug gegeben werde. Ich würde daher den Antrag Ihres Ausschusses aufrecht erhalten.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach den §. 4 zur Abstimmung, u. z. zuerst nach dem Gegenantrage, daß nämlich der Patron den dritten Theil der zu



deckenden Kosten zu tragen habe. Diejenigen Herren, welche mit der Fassung des Paragraphen nach diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Die Fassung, die der Ausschuss vorschlägt, lautet: (liest den §. 4 in L. L. Z. 57, S. 6.) Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir gehen nun zu §. 5; derselbe lautet: (liest den §. 5 in L. L. Z. 57, S. 6.) Wünscht der Herr Berichterstatter eine Erläuterung zu geben? (Der Berichterstatter verzichtet darauf.) Wünscht Jemand über §. 5 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich die Herren, welche den §. 5 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der §. 6 lautet: (liest den §. 6 in L. L. Z. 57, S. 7.) Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich werde gleich den folgenden Paragraph lesen.

§. 7 lautet: (liest den §. 7 in L. L. Z. 57, S. 7.) Wünscht Jemand über §. 7 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit beide Paragraphen zur Abstimmung. Die Herren, welche die §§. 6 und 7 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

§. 8 lautet: (liest den §. 8 des Gesetzes L. L. Z. 57, S. 7.)

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich erlaube mir nur beizufügen, daß Ihr Ausschuss beantragt, in der letzten Zeile der Regierungsvorlage die Worte: „zu dem Aufwande“ wegzulassen; denn es handelt sich eben um die Vertheilung des Aufwandes, nicht aber um die Beurtheilung des Verhältnisses der direkten Besteuerung zum Aufwande. Jener Beifall erschien daher dem Ausschusse überflüssig.

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand über §. 8 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 9 lautet: (liest §. 9 in L. L. Z. 57, S. 7.) Wünscht Jemand über §. 9 zu sprechen?

Abg. **Ritter v. Carneri** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir hier zu beantragen, daß es im ersten Alinea dieses Paragraphen anstatt: „des Gemeindegesetzes“ zu heißen habe: „der Gemeindeordnung“. Dieselbe Aenderung wäre dann auch bei §. 17 vorzunehmen.

**Landeshauptmann**: Wer wünscht noch zu sprechen?

Abg. **Dr. Ritter v. Waser**: Ich erlaube mir

das Wort zu ergreifen, zunächst um einen Zweifel zur Sprache zu bringen, den ich mir aus dem Gesetzesentwurf, sowie er von der Regierung und dem Ausschusse vorgelegt worden, nicht zu lösen vermag. Das zweite Alinea des §. 9 hat in mir einen Zweifel hervorgerufen, welchen ich hoffe, durch den Herrn Berichterstatter gelöst zu erhalten.

Die Voraussetzung des zweiten Alinea dieses Paragraphen ist die, daß in der Gemeinde eine Bevölkerung verschiedener Confessionen bestehe, und daß hiefür auch abgesonderte Schulen bestehen. Wenn nun in einer solchen Gemeinde die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Baues, oder die Einrichtung, Verbesserung einer Schule zur Sprache kommt, so sind nach diesem Alinea drei Fälle möglich. Der erste ist der, daß die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen sind, welche der Confession angehören, für welche die Schule besteht. Diese Entscheidung ist meines Erachtens die naturgemäße; sie entspricht auch wirklich dem rein confessionellen Standpunkte, welchen die Regierungsvorlage sowohl in diesem Gesetze, als auch in jenem über die Kirchenconcurrentz eingenommen hat. Der zweite Fall ist der, daß die Be-theiligten ein Uebereinkommen treffen, und im Wege des Uebereinkommens die Auslagen vertheilen. Allein es ist auch ein dritter Fall möglich, nämlich der Fall, daß die Gemeinde beschließen kann, diese Schulen gleichmäßig aus Communalmitteln zu erhalten.

Nun, meine Herren, denken wir uns diese Fälle, und fassen wir dabei in's Auge, daß ein Unterschied zwischen Schul- und Ortsgemeinden besteht. — Nehmen wir an, es besteht eine Ortsgemeinde, in welcher die Bevölkerung verschiedener Confessionen in mehrere Schuldistrikte abgetheilt ist. Wird nun der Antrag gestellt, z. B. das Schulgebäude für den katholischen Theil der Bevölkerung durch einen Zubau zu vergrößern; so kann hierüber beschlossen werden, es seien die Kosten aus den Kommunalmitteln zu bestreiten. Nehmen wir aber jetzt den zweiten Fall an, es werde die Nothwendigkeit zur Sprache gebracht, die Schule für den nichtkatholischen Theil der Bevölkerung durch einen Zubau zu vergrößern. Auch hier könnte die Gemeinderes-präsentanz — denn von der nur kann die Rede sein, da nach meiner Voraussetzung nur eine Ortsgemeinde ist — entscheiden: Nein, wir erkennen diese Nothwendigkeit nicht an. Was wäre daraus für eine Folge hervorgegangen? Die, daß die nichtkatholische Bevölkerung dieser Gemeinde zum Baue für die katholische Schule beitragen müßte und daß sie überdieß für ihre eigene Schule die Mittel herbeischaffen müßte, daß sie sohin auf beiden Seiten in Anspruch genommen würde.

Es könnte also in dieser Beziehung die Möglich-

keit — ich sage, die Möglichkeit — einer Vergewaltigung eintreten, denn wahrlich begründet ist die Besorgniß bei unserer Bevölkerung nicht, in welcher, Gott sei es gedankt, der Friede unter den verschiedenen Religionsgenossen noch ungestört erhalten worden ist und auch erhalten bleiben wird. Aber auch die Möglichkeit einer solchen Vorgewaltigung soll im Gesetze nicht ausgedrückt sein.

Nehmen wir aber jetzt den zweiten Fall an, nämlich den, daß in einer Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden sich befinden, d. h. daß in derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben vereinigt sind. Es bestehen abgesonderte Schulen und es entsteht die Frage der Nothwendigkeit eines Zubaues. Wer wird denn hier entscheiden, ob dieser Zubau für beide Schulen aus Kommunalmitteln zu bestreiten kommt oder nicht? Wer ist denn hier die Gemeinde? Ich frage: Wird hier das Schulcomité das nach §. 9 zur Entscheidung berufene Subjekt sein? Das, meine Herren! möchte ich denn doch bezweifeln; denn das wäre ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Die Gemeinde, sagt der Gesetzentwurf, soll entscheiden, ob die Kosten für die Schulen aus Kommunalmitteln zu bestreiten sind oder nicht; es kann dies nicht Aufgabe des Schulcomités sein. Das Schulcomité hat nach den gesetzlichen Bestimmungen als das beschließende Organ allerdings die Konkurrenzangelegenheiten zu besorgen und das Repräsentationsrecht auszuüben. Ich werde bei Gelegenheit des Repräsentationsrechtes noch auf eine andere Inconvenienz aufmerksam machen. In dem Falle, von dem ich hier spreche, fehlt mir das Subjekt, welches die Frage lösen soll: Ist dieser Bau aus Kommunalmitteln zu bestreiten, oder soll jede Confession ihren Theil für sich allein bestreiten? Ich begegne gleich von vorne herein einer Einwendung, welche man mir machen könnte, indem man mir antworten könnte: nach dem Wortlaut des §. 9 müßte die Gemeinde sich von vorne herein entscheiden, ob sie beide Schulen gleichmäßig aus Kommunalmitteln erhalten wolle, oder nicht; das heißt also, die Gemeinde müßte sich, nachdem das Gesetz publicirt worden und in Wirksamkeit getreten ist, entscheiden: wir wollen den Grundsatz festhalten, daß die, für die verschiedenen Confessionen bestehenden Schulen ohne Unterschied aus Kommunalmitteln bestritten werden sollen; oder wir wollen das Gegentheil, oder von Fall zu Fall entscheiden. Wenn ein solcher eventueller Beschluß gefaßt werden kann, dann dürfte wohl der Zweifel in dem Falle, wenn die Schulgemeinde nur aus einer Ortsgemeinde besteht, geschwunden sein. Allein ich muß sagen, daß ich selbst gegen diese Lösung noch einen Zweifel hege. Wenn die Nothwendigkeit eines solchen Baues nicht besteht, soll auch dann die Gemeinde

in vorhinein einen solchen Beschluß fassen? Sind aber mehrere Ortsgemeinden einer Schulgemeinde einverleibt, was ist denn dann Rechtens? Soll dann auch das Schulcomité — nehmen wir an, es sei das berufene Organ — im vorhinein einen solchen eventuellen Beschluß fassen?

Das sind die Zweifel, welche ich über das zweite Alinea des §. 9 hege, und es wird mich sehr freuen, wenn mir entweder von dem Herrn Berichterstatter, oder von einer anderen Seite eine beruhigende Lösung derselben gebothen wird; jedenfalls aber glaube ich, ist es nicht überflüssig gewesen, diese Zweifel bei der Berathung des Gesetzes in Anregung gebracht zu haben.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Vor allem freut es mich constatiren zu können, daß bei dem von dem Herrn Zweifelanreger gestellten Falle es sich um nichts anderes, als um eine theoretische Erörterung handelt, u. z. deshalb weil bei dem von ihm selbst betonten Verhältniß der Religionsgenossenschaften im Lande von einem praktischen Auftauchen eines solchen Zweifels kaum eine Rede sein kann. Aber auch diese theoretischen Zweifel, glaube ich, und, wie mir scheint, mit nicht großen Schwierigkeiten, lösen zu können. Es handelt sich vor allem darum, daß die formelle Behandlung des Gegenstandes von Seite des Herrn Zweifelanregers nicht mit der materiellen Bestimmung des §. 9 vermengt werde; denn es scheint mir nicht richtig, daß es sich auf Grund der Bestimmung des §. 9 nur darum handle, daß irgend wie ein eventueller Beschluß gefaßt werde, sondern ich sehe die Sache ganz einfach so an, wie sie in der Praxis an eine Gemeinde, sei es nun eine einzelne Gemeinde, oder eine Schulgemeinde im Sinne des §. 12, herantreten wird. Es wird nämlich zuerst der Fall vorkommen, daß irgend eine Herstellung einer Schullokalität zu erfolgen hat. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde darüber zu erkennen haben, ob, weil auch andere Religionsgenossen in der Schulgemeinde eine Schule haben, nun die ganze Gemeinde, oder ob nur jene Religionsgenossenschaft, um deren Schule es sich handelt, die Kosten bestreiten soll. Da wird nicht ein eventueller, sondern ein definitiver Beschluß gefaßt werden, aber ein Beschluß, der dann maßgebend ist nicht bloß für den hier auftretenden Fall hinsichtlich der Herstellung der einen Schule, sondern auch für die Zukunft, wenn es sich um die Herstellung einer Schule der anderen Religionsgenossenschaft handeln wird. Sobald nun der Beschluß dahin ausfällt, daß alle Mitglieder der Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß, zu diesem einen Schulbaue beitragen sollen, ist damit auch schon ausgesprochen, daß die Schulen

der anderen Religionsgenossenschaft auf gleiche Weise behandelt werden. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung in praxi, — ganz abgesehen von der Möglichkeit des Auftauchens dieses Zweifels, — die Lösung desselben in der Natur der einfach gegebenen Verhältnisse gelegen ist.

Was die zweite Frage anbelangt, nämlich welche Gemeinde sich da über die Herstellungskosten zu entscheiden haben werde, so ist diese Frage wohl durch die Bestimmung des §. 12 gelöst. In §. 12 der Regierungsvorlage heißt es nämlich ausdrücklich, daß die Besorgung aller Konkurrenzangelegenheiten einem Sonderausschusse dieser mehreren Gemeinden überwiesen wird. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Bestimmung des §. 12 ausnahmslos auch für den Fall Anwendung findet, wenn es sich um die Schulen bestimmter Religionsgenossenschaften handelt. Ein Antrag ist in dieser Beziehung nicht gestellt worden, und ich kann mich daher einfach auf den Antrag ihres Ausschusses beziehen.

**Landeshauptmann:** Ich habe die Debatte noch nicht geschlossen, weil ich erst diese Auskunft abwarten wollte, und ob nicht Jemand nach dieser Auskunft in dieser Richtung einen Antrag zu stellen wünscht. Verlangt Jemand das Wort?

**Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau):** Ich glaube nach dem, was ich von dem Herrn Berichterstatter gehört habe, daß der erste Fall, den ich gegeben habe, sich schwerlich ereignen wird, weil ein definitiver Beschluß über die Art und Weise der Deckung der Mittel zum Bau von vorne herein gefaßt werden kann. Ich muß aber sagen, daß ich in Betreff des zweiten Falles durch das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nicht beruhigt bin. Denn, daß in dem zweiten Falle, den ich gesetzt habe, — wenn in einer Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden bestehen — daß in diesen Fall auch das Schulcomité berechtigt sei, zu entscheiden: ob die Baulichkeiten für beide Schulen aus Kommunalmitteln bestritten werden sollen, das möchte ich denn doch in Zweifel ziehen. Allein nachdem von Seite des Herrn Berichterstatters bemerkt worden ist, daß diese Fälle sich nur sehr selten ereignen können, und ereignen werden, unterlasse ich es hierauf einen besonderen Antrag zu stellen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Nechbauer (Graz):** Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß ich die Bedenken meines verehrten Freundes nicht für begründet erkenne, und glaube, daß man bei näherer Berücksichtigung des ganzen Alineas mit vollem Grund darüber hinausgehen kann.

Es sind hier zwei Fälle enthalten. Der eine Fall ist der, wenn die Gemeindevertretung beschließt, daß

die ganzen Baukosten ohne Rücksicht auf die Konfession bei allen Schulen aus Kommunalmitteln bestritten werden sollen. Dieser Fall kann der Natur der Sache nach nur dann eintreten, wenn es sich um eine Gemeinde handelt. — Der zweite Fall ist der, wo die Konfessionen berücksichtigt werden. Wenn nun mehrere Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde gehören, so kann der Fall, welcher im ersten Alinea bezeichnet ist, nämlich, daß die Gemeinde beschließt, daß der ganze Bau aus Kommunalmitteln zu bestreiten sei, schon nach dem Gesetze gar nicht eintreten; denn das Gemeindegesetz bestimmt in seinem V. Hauptstück genau, wie und auf welche Weise irgend eine Kommunalumlage erfolgen kann; sie kann stets nur von dem gesetzlichen Ausschusse der Gemeinde geschehen, und daher kann von einer außer der Gemeinde stehenden Korporation nicht ein Beschluß gefaßt werden, wie eine Umlage in der Gemeinde zu geschehen habe.

Es kann daher, wenn mehrere Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde gehören, der Beschluß, daß die Auflage auf die ganze Kommune ohne Rücksicht auf die Konfession einzutreten habe, gar nicht gefaßt werden, weil hiezu keine Korporation vorhanden ist; denn das Konkurrenz-Comité oder der Ausschuss für die Schulbauten, wie er hier errichtet werden soll, hat nur die Vertheilung der Baukosten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmen, kann sich aber niemals eine kommunale Thätigkeit bezüglich einer Umlage für eine ganze Gemeinde anmaßen.

Ich glaube daher, daß die Bedenken des Abgeordneten Ritter v. Waser nicht begründet sind, weil im ersten Falle jedenfalls ein genereller Beschluß erfolgen muß, welcher für alle Schulbauten — sei es der einen oder der anderen Konfession — anwendbar ist, der aber nur eintreten kann, wenn eine Gemeinde da ist, und weil im zweiten Falle, wo mehrere Ortsgemeinden interveniren, vom Konkurrenz-Comité niemals der Beschluß gefaßt werden kann, daß die Kosten auf sämtliche Kommunal-Interessenten umgelegt werden. Das liegt in der Natur der Sache und im V. Hauptstück der Gemeindeordnung.

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Den Schlusssatz des §. 9 anbelangend, habe ich die Ehre, die Anschauung der Regierung in Folgendem bekannt zu geben: Da durch die bisherige Gesetzgebung der konfessionelle Charakter der Volksschule festgehalten wird, und dieses Prinzip auch dem thatsächlichen Umstande entspricht, so konnte sich der Vorschlag der Regierung in Rücksicht auf die anerkannte konfessionelle Gleichberechtigung nur darauf beschränken, daß die gleichmäßige Erhaltung konfessionell abgegrenzter Schulen aus Kommunalmitteln durch Beschlüsse der betheilig-

ligten Gemeinden ermöglicht werde. Wo aber ein solcher Vorgang den Interessen der Gemeinde im Allgemeinen oder wegen obwaltender spezieller Verhältnisse nicht entsprechen sollte und rücksichtlich der Kostenbestreitung auch kein anderes Uebereinkommen getroffen wird, bleibt in so lange, als nicht etwa neue Direktiven über die Errichtung und Organisation der Volksschulen mit Zustimmung des hohen Reichsrathes erlassen werden, nichts anderes übrig, als die bisherige gesetzliche Bestimmung, daß sich die Beitragsverpflichtung nach der Einschulung zu richten hat, festzuhalten.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu §. 9 das Wort zu ergreifen?

**Abg. Freiherr v. Kellersperg** (Großgrundbesitz): Ich glaube zwar, daß der Zweifel, welchen der Abgeordnete Herr Dr. v. Waser zur Sprache brachte, wirklich begründet ist, jedoch durch einen Antrag befähigt werden kann, wenn vom §. 15 die Rede sein wird.

So wie ich das Gesetz auffasse, sprechen die §§. 9 bis 12 von dem Falle, wo eine Ortsgemeinde auch Schulgemeinde ist. Dieser Fall ist, glaube ich, wohl ein seltener, und der Mehrheit nach werden mehrere Ortsgemeinden eine Schulgemeinde bilden. Vom §. 12 angefangen wird nun von diesem Falle gesprochen, und da ist im §. 15 ausdrücklich gesagt, daß das Comité von 5 Mitgliedern für die Schulkonkurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ ist. Also das beschließende Organ. Wie das Gesetz hier formulirt ist, würde wohl kein Zweifel sein, daß dieses beschließende Comité auch gegenüber widerstrebenden Kommunalbeschlüssen das Recht zu entscheiden hätte, wogegen der Rekursweg an den Landes-Ausschuß um die höhere Entscheidung eingeräumt würde.

Ich glaube daher, daß die Ansicht des Herrn Dr. Nechbauer, wornach die Autonomie der Kommune auch in dieser Rücksicht zur Geltung zu kommen und gegenüber einem widerstrebenden Comité zu entscheiden hätte, diesem Gesetze nicht entspricht; denn nach §. 15 entscheidet und beschließt das Comité über alle Konkurrenzangelegenheiten, also auch über die Frage, wer die Kosten einer Herstellung, die gewöhnlichen Auslagen in dem Falle zu bestreiten hat, wenn verschiedene Konfessionen Schulen haben und es sich um einen Streit zwischen den Gemeinden handelt, ob nämlich die Gemeinden überhaupt für alle Schulen gleich die Ausgaben bestreiten, oder ob die einzelnen Glaubensgenossen ihre eigenen Schulen erhalten sollen. Nach meiner Ansicht ist also der §. 9, welcher nur von dem Falle spricht, wo eine Ortsgemeinde zugleich Schulgemeinde ist, vollkommen deutlich, und es können die Zweifel,

welche ich übrigens auch mit dem Herrn Dr. v. Waser theile, erst bei §. 15 zur Sprache kommen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz): Ich glaube allen Bedenken würde dadurch am besten begegnet und Friede und Eintracht am allerersten gewahrt werden, wenn man in dem zweiten Linea des §. 9 sagen würde: „Bestehen jedoch für die verschiedenen Konfessionsgenossen abgeseonderte Schulen, so sind, in soferne kein anderes Uebereinkommen vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Konfession angehören, für die die Schule besteht.“ Es hätte also der Satz: „und beschließt die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Kommunalmitteln zu erhalten,“ wegzubleiben.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen?

**Abg. Dr. Nechbauer:** (Graz.) Ich würde mich gegenden Antrag des Herrn Grafen Rhünburg aussprechen, denn ich finde gerade in der Bestimmung des Gesetzes, vermöge welcher die Gemeinde beschließen kann, daß verschiedenen Konfessionen angehörige Schulen gemeinsam bestritten werden können, einen schönen Fortschritt der Zeit, die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Konfessionen ausgedrückt, und ich sehe nicht ein, warum man dieses Recht auf diese Weise die Schulen der verschiedenen Konfessionen, wenigstens in der Erhaltung, gleich zu stellen, der Gemeinde nehmen soll. Ich würde mich daher schon aus diesem Gesichtspunkte gegen den Antrag aussprechen.

Was die früheren Ausführungen Sr. Excellenz des Freih. v. Kellersperg betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß sich eben aus den von Ihm angeführten Gründen ganz bestimmt folgern läßt, daß der Sonder-Ausschuß nicht berechtigt ist, einen Beschluß zu fassen, vermöge welchem die Bestreitung der Schulkosten von sämtlichen Kommunalmitgliedern zu tragen wäre. Der Herr Baron v. Kellersperg sagte nämlich, daß die §§. 9—12 lediglich die Ortsgemeinden, welche mit den Schulgemeinden zusammen fallen, im Auge haben, und daß erst von §. 12 angefangen von solchen Schulgemeinden die Rede ist, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen. Nun bestimmt aber §. 9 ausdrücklich und ganz klar, daß nur die Gemeinde allein bestimmen könne, daß alle Schulen aus Kommunalmitteln zu erhalten seien. Da nun §. 9 nach seiner eigenen Anschauung nur eine solche Ortsgemeinde betrifft, die zugleich Schulgemeinde ist, so kann §. 15 resp. §. 14 darauf nicht mehr maßgebend sein. Es folgt also aus der klaren Textirung des §. 9, daß nur die Gemeinde-

vertretung allein, und keine andere Korporation berechtigt ist, darüber eine Entscheidung zu treffen, ob die verschiedenen konfessionellen Schulen aus der gemeinsamen Kasse bestritten werden sollen.

Ich glaube also, daß nach den Ausführungen des Herrn Baron v. Kellersperg durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden ist, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über den §. 9 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn über §. 9 Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Caneri geht dahin, statt „Gemeindegeseß“ zu setzen: „Gemeindeordnung.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Grafen Rhünburg bezweckt die Auslassung des Satzes, „und beschließt nicht die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Kommunalmitteln zu erhalten.“ Diejenigen Herren, welche die Auslassung dieses Satzes unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Da ich über das Verhältniß der Gemeinde zum Ausschusse, welcher nach dem §. 12 und den folgenden seine Thätigkeit zu entfalten hat, noch späterhin mich auszusprechen Gelegenheit haben werde, so habe ich jetzt nichts mehr beizusetzen.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun den §. 9 mit der Abänderung des Wortes: „Gemeindegeseß“ in „Gemeindeordnung“ als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. Er lautet: (liest das erste Alinea des §. 9 in L. T. Z. 57, S. 7, mit Abänderung der Worte: „des Gemeindegeseßes“ in „der Gemeindeordnung.“) Ich beschränke mich zuerst auf diesen Satz. Diejenigen Herren, welche für diese Textirung sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der zweite Absatz zur Abstimmung. Er lautet: (liest das zweite Alinea des §. 9 in L. T. Z. 57, S. 7.) Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 10. Er lautet: (liest §. 10 in L. T. Z. 57, S. 7.) Wünschen der Herr Berichterstatter eine Erläuterung zu §. 10 hinzuzufügen?

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß dieser Paragraph wört-

lich gleichlautend ist mit dem entsprechenden Paragraph des Kirchenkonkurrenz-Geseßes.

Abg. **Dr. Michmayr** (Radkersburg): Ich bin für die Weglassung der Worte: „und ist auch mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden“, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens scheint mir dieser Beisatz überflüssig, denn es heißt ohnehin später: „so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen“.

Zweitens scheint er nicht im Einklange mit dem bereits beschlossenen Kirchenkonkurrenz-Geseße zu stehen, denn wenn ich mich nicht irre, so ist der §. 18, Alinea 2 in der Fassung angenommen worden: „Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenkonkurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen“, also ohne diesen Beisatz: „und ist auch mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden“.

Wenn mir entgegnet wird, er sei nicht überflüssig, indem er andeutet, daß eben der Beweis zu führen sei, daß mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so bin ich umsomehr für die Weglassung dieses Satzes, weil in diesem Falle wieder eine unbillige Behandlung der Gemeinden, welche vorzugsweise die Schulkonkurrenz zu repräsentiren haben, liegt. Denn es würde dadurch die Schulkonkurrenz gegenüber der Kirchenkonkurrenz in eine viel ungünstigere Lage kommen, und da erstere nur wenige Beihilfen hat, sondern gewöhnlich nur von den Gemeinden zu leisten ist, so sehe ich nicht ein, warum die Gemeinden auch hier, wo es sich um die Herstellung und Erhaltung der Wohnung für den Mesner, als Diener der Kirche, handelt, wieder in größere Auslagen als billig kommen sollten.

Ich beantrage also die Weglassung dieses Satzes im Einklange mit dem §. 18 des bereits angenommenen Kirchenkonkurrenz-Geseßes.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu §. 10 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michmayr zur Unterstützungsfrage. Es handelt sich nämlich um die Auslassung des Satzes: „und ist auch mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden“. Diejenigen Herren, welche die Auslassung dieses Satzes unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Ich finde

die Bemerkung des Abgeordneten Dr. N i c h m a y r ganz gerechtfertigt, und ich für meine Person wäre damit vollkommen einverstanden, weil in der That im §. 18 des Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, in dem Falle, wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, schon entschieden ist. Ich für meinen Theil würde also gegen den Antrag des Dr. N i c h m a y r nichts zu entgegenen haben.

**Landeshauptmann:** Ich bringe also den §. 10 mit dem Gegenantrage des Dr. N i c h m a y r zur Abstimmung. Er lautet: (liest den §. 10 mit Auslassung des Satzes „und ist auch mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden“.) Diejenigen Herren, welchen diesen Paragraph in dieser Fassung annehmbar wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschickt.) Er ist angenommen.

§. 11 lautet: (liest §. 11 in L. T. Z. 57, S. 7.) Wünscht Jemand über den §. 11 zu sprechen?

**Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz):** Es ist kein Zweifel, daß durch das in Berathung stehende Gesetz den Gemeinden eine große Last aufgebürdet wird — und es wird in dem Berichte des Ausschusses bemerkt, daß das Aequivalent für diese Last darin bestehe, daß den Gemeinden der gebührende Einfluß auf die Ernennung des Schullehrers eingeräumt werde. Der Ausschuss hat in Konsequenz mit dieser Ansicht §. 11 auch dahin stilisirt, daß „namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, d. i. das Recht den Schullehrer zu ernennen, unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Gemeinden übergehen soll“. Es scheint nun nach dieser Stilisirung, daß der Ausschuss wirklich die Absicht hätte, der Gemeinde das Recht der Ernennung der Lehrer einzuräumen.

Ist nun dieses die Absicht, so sollte dem auch in einer Weise entsprochen werden, daß darüber kein Zweifel obwaltet, und es wäre daher auch die Stilisirung dieses Paragraphes in dieser Art zu veranlassen; denn so, wie sie von dem Ausschusse beantragt ist, finde ich sie nicht zweifellos. Es heißt nämlich: „es gehen auf die Gemeinden die mit dem Schulpatronate verbundenen Rechte über, namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, d. i. das Recht, den Schullehrer zu ernennen“. Es ist hier als das, was wesentlich überzugehen hat, das Präsentationsrecht bezeichnet, welches im weiteren Verfolge dahin erklärt wird: „d. i. das Recht, den Schullehrer zu ernennen“. Nun, ich muß gestehen, daß ich es für zweckmäßiger und entsprechender gehalten hätte, unmittelbar zu sagen, was man will, und nicht erst im Wege einer Erklärung. Will man den Gemeinden das Recht der Ernennung einräumen,

so soll man es geradezu sagen, und sich nicht auf ein anderes Recht berufen, wo es der Erfahrung gemäß zweifelhaft ist, wie man es auslegt. Schon die Worte „präsentiren“ und „ernennen“ zeigen, daß sie nach dem Sprachgebrauche nicht die nämlichen sind, und auch die Erfahrung hat gezeigt, daß man die Worte „Präsentation“ und „Ernennung“ nicht gleich achtet. Ich kann mich in dieser Beziehung auf den Bericht berufen, welcher von dem Comité über dieselbe Regierungsvorlage im vorigen Jahre erstattet wurde, und in welchem vorkommt, man verstehe unter Präsentationsrecht nicht das Ernennungsrecht.

Es geht also aus dem Allen hervor, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob man unter Präsentation auch die Ernennung verstehe, und ich möchte daher in der Richtung eine Stilisirung vorschlagen, die keiner weiteren Erklärung mehr bedarf. Es wird hier zwar gesagt, man könnte sich ja bei einem Streite darauf berufen, daß hier das, was Präsentation ist definiert sei; dagegen könnte man aber doch einwenden, daß nur das Präsentationsrecht übertragen werden wollte, und wenn dieses Recht auch näher erläutert ist, so stimmen vielleicht die Erläuterungen mit dem gewöhnlichen Begriffe über Präsentation und mit der bisherigen Uebung nicht überein, daher dieselbe, wie sie hier im Gesetze gegeben, nicht zulässig sei.

Um allen diesen Bedenken zu begegnen, erlaube ich mir die Stilisirung des ersten Alineas des §. 11 in der Weise vorzuschlagen: „Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte auf die Gemeinde über; derselben steht insbesondere das Recht zu, einen gesetzlich befähigten Lehramtskandidaten zum Schullehrer zu ernennen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über §. 11 das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz):** Es wird hier im §. 11 gesagt: (liest §. 11 in L. T. Z. 57, S. 7). Ich glaube, daß sowohl in §. 11 der Regierungsvorlage, als auch der Vorlage des Ausschusses an den Landtag eine mit der faktischen Uebung im Widerspruch stehende Ansicht obwaltet. Aus meinem Geschäftsleben, insoweit mir nämlich die Ehre zugebacht war, ein Schulpatron zu sein, weiß ich, daß das fürstbischöfliche Ordinariat die Erledigung eines Schuldienstes gewöhnlich ausschrieb; die Schullehrer machten beim Consistorio oder beim Kreisdechant Eingaben, von wo sie an das Consistorium gingen; von diesem wurde unter Allegirung der Kompetententabelle an den Patron eine Zuschrift geschickt und gesagt, es haben sich so viele beworben, von denen erstens der, zweitens der, drittens der als die Würdigsten befunden wurden. Man bringt den Akt dem Patron mit dem Ersuchen

zur Kenntniß, einen von den Kompetenten zu wählen. Die Antwort ist darauf gewesen, man stimme dem Vorschlage insoweit vollkommen bei, daß man den ersten oder dritten die Schullehrerstelle zu verleihen gedente. Der Patron hat nach diesem Vorgange nur insoweit präsentirt, als er einen von den ihm Präsentirten gewählt hat, und die Ernennung ist auf Grundlage dessen von Seite der vorgesetzten Behörde erfolgt. So war die faktische Uebung.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Mit der Ueberweisung des Präsentations- oder Ernennungsrechtes an die Gemeinden, sind manche Nachteile zu besorgen, indem der Gemeinde die Lehrkräfte des ganzen Landes nicht genau bekannt sind, manche Gemeinde auch nicht auf der Bildungsstufe stehen dürfte, welche man dießbezüglich fordern muß, manche Gemeinde vielleicht auch bei Ausübung dieses Ernennungsrechtes zunächst ihren materiellen Vortheil am meisten zu berücksichtigen versucht sein würde. Die Regierung glaubte aber auf den Standpunkt, daß die Volksschule zunächst eine Gemeindeanstalt werden soll, den Gemeinden das Recht der Wahl ihres Lehrer, wo dieses Recht in Erledigung kommt, nicht antziehen, jedoch in Berücksichtigung der möglichen Nachteile die Präsentation an die schulbehördliche Genehmigung binden zu sollen. Es liegt übrigens nichts daran, ob der Schulbehörde die Gesuche aller Bewerber unmittelbar von der Gemeinde zur Prüfung der Eignung der Kompetenten übermittelt, oder ob umgekehrt erst die erfolgte Präsentation Seitens der Gemeinde der Schulbehörde übergeben wird, und diese nur, wenn eine verfehlte Ernennung stattgefunden hat, ihre Bedenken geltend macht. Ich muß nur aufmerksam machen, daß bei allen Landtagen, wo die dießfällige Regierungsvorlage bereits durchgegangen ist, dieser Anstand nicht gemacht wurde, und es ist wohl eine prinzipielle Sache, worauf die Regierung im Interesse der Schule selbst festhalten muß, daß das Ernennungsrecht wenigstens der schulbehördlichen Genehmigung bedürfe, damit nur ein für das Lehrfach qualifizirtes Individuum ernannt werde. Nur das verlangt die Regierung, wer ernannt werde, ist ihr sonst gleichgültig.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Lamberg (Großgrundbesitz):** Es ist schon bei einer anderen Gelegenheit in diesem hohen Hause heute die Frage und der Zweifel aufgeworfen worden, ob in jenem Falle, wo mehrere Gemeinden mit einander zu einer Schule eingeschult sind, unter Gemeinde nicht die Schulgemeinde zu verstehen sei? Es dürfte daher vielleicht zweckmäßig sein, im ersten Alinea

des §. 11 wo es heißt: „gehen auf die Gemeinde über“ statt „Gemeinde“ zu sagen „Schulgemeinden“, weil man doch die Sache so auffassen könnte, als ob die Ortsgemeinde, wo die Schule ist, vorzüglich dieses Recht habe. Ich würde daher beantragen statt „Gemeinde“ zu setzen „Schulgemeinden.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Edler v. Feyrer (L. B. Marburg):** Ich wollte nur eine Berichtigung vorbringen. Graf Kühnburg hat sich nämlich so geäußert, daß man glauben könnte, der Patron hätte nur Einen von den drei in der Terna Vorgeschlagenen wählen können. Das war aber nicht der Fall, sondern aus dem, was im Ausschusse vorgebracht worden ist, habe ich ersehen, daß er jeden wählen konnte, welcher angesucht hat, so bald er nur die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hat. Insofern wäre also das Präsentationsrecht ein wirkliches Ernennungsrecht.

**Abg. Dr. Michmayr (Radkersburg):** Ich werde für den Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil die von ihm beantragte Stylisirung wirklich diejenige zu sein scheint, welche alle sonst begründeten Zweifel beseitiget. Denn nach der Ausschussvorlage wird das Präsentationsrecht zum Schuldienst destiniert: als das Recht, den Schullehrer zu ernennen; allein das Recht, den Schullehrer zu ernennen, war das Präsentationsrecht des Patrons nicht. Es gelten in dieser Richtung die §§. 146 und 147 der politischen Schulverfassung, und es steht im §. 146, daß der von dem Patron Präsentirte sich zuerst an den Schuldistrikts-Aufseher zu wenden hatte, und daß, wenn dieser ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen, erblickte, ihn sogar zurückweisen konnte. Allein selbst in dem Falle, wenn der Distrikts-Schul-aufseher Alles gesetzmäßig und den Kandidaten als tüchtig befunden hat, hatte er doch die Präsentation mit den Beilagen gutächtlich dem Konsistorium zur Genehmigung vorzulegen, welches nach Befund die Genehmigung erteilte oder verweigerte. Wenn also selbst nach Ansicht des Schuldistrikts-Aufsehers Alles gesetzmäßig und der Kandidat tüchtig war, in dieser Richtung jedoch bei dem Konsistorium eine andere Meinung obwaltete, so konnte der vom Patron Präsentirte doch nicht Schullehrer werden, weil ihm nicht das Anstellungsdekret ausgefolgt wurde.

Ich glaube daher, daß hier die Definition des Präsentationsrechtes zum Schuldienste nicht im Einklange mit dem Gesetze steht, und schließe mich darum der vom Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld beantragten Stylisirung um so mehr an, als nach derselben ausdrücklich erwähnt wird, daß die Gemeinde

das Recht, den Schullehrer zu ernennen, insofern hat, als es wirklich ein zum Schulfach gesetzlich qualifizierter Bewerber ist. Ich theile zwar vollkommen die Bedenken, welche diesfalls ausgesprochen worden sind, nämlich: daß die Regierung jedenfalls darauf bestehen wird, daß nur ein zum Schulfach gesetzlich Befähigter ernannt werde; allein sie scheinen mir durch den Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld, welcher diese Bestimmung ausdrücklich enthält, vollkommen beseitigt.

**Abg. Graf Rhünburg** (Großgrundbesitz): Mit Bezugnahme auf das vom Herrn Abgeordneten v. Feysrer Gesagte erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ich allerdings gesagt habe, der Patron wählte aus den Vorgeschlagenen drei den Einen oder den Anderen; ich unterließ nur, beizusetzen, daß der Patron nicht an den Vorschlag gebunden war, sondern, wenn z. B. zwanzig Kompetenten waren, auch den zwanzigsten nehmen konnte, falls er glaubte, daß dieser besonders würdig sei. Ich habe mich nur auf diese drei beschränkt, weil ich es für eine gewagte Sache gehalten hätte, bei der wohlbegründeten Darstellung der Qualifikation der Individuen aus der Zahl der drei hinausgreifen. Bei jedem Einzelnen ist nämlich die Würdigkeit in dieser oder jener Weise hervorgehoben worden, und sie sind in eine solche Reihe gestellt gewesen, daß man schon daraus in der Regel ersehen konnte, daß man sich, wenn man sich im Interesse der Sache aussprechen wollte, an den Vorschlag halten sollte. Das war der Grund, warum ich mich nur auf die drei beschränkt habe; das Recht war aber ein allgemeines, der Patron konnte auch einen der Letzten wählen.

**Landeshauptmann:** Herr Pairhuber hat das Wort.

**Abg. Pairhuber** (R. B. Radkersburg): Wie der Herr Regierungskommissär soeben erklärt hat, soll das Ernennungsrecht nur deshalb der Bestätigung von Seite der Schulbehörde unterzogen werden, damit die Schulbehörde in der Lage ist, beurtheilen zu können, ob der Ernannte die gesetzliche Befähigung habe oder nicht. Mir kommt diese Stilisirung im §. 11 zu allgemein vor, um den vorliegenden, vom Herrn Regierungskommissär bezeichneten Fall gehörig zu präzisiren. Ich erlaube mir daher im Sinne der vom Herrn Regierungskommissär gegebenen Erläuterung dem hohen Hause eine Abänderung des §. 11 vorzuschlagen, so daß er lauten würde:

„Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte, und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienst, d. i. das Recht, den Schullehrer zu ernennen, unter der Bedingung, daß die gesetzliche Befähigung des Ernannten zum Schuldienst

von der kompetenten Behörde anerkannt wird, auf die Gemeinde über“.

**Abg. Freiherr v. Kellersperg** (Großgrundbesitz): Ich würde mir nur erlauben, gegen den Antrag des Herrn Grafen Lambert zu sprechen. Graf Lambert beantragte nämlich, daß im Schlusssatz dieses Paragraphen nicht gesagt werde „Gemeinde“ sondern „Schulgemeinden“; aber gerade der Ausdruck „Gemeinde“ ist hier sehr wichtig, nachdem, wie ich früher gesagt habe, von §. 12 an, — nach meiner Anschauung — von dem Falle gesprochen wird, daß mehrere Gemeinden einen Schulkomplex bilden, während in den früheren §§. 9, 10, 11, 12, von dem Falle die Rede ist, wo eine Ortsgemeinde zugleich Schulgemeinde ist. Ich glaube daher, daß der Ausdruck „Gemeinde“ ganz passend ist, und daß man höchstens sagen könnte „Schulgemeinde“; jedoch würde auch das beirren, keineswegs könnte man aber sagen: „Schulgemeinden“.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Graz): Ich möchte nur bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Pairhuber bemerken, daß in demselben einerseits das Bedenken, welches ich habe, nicht behoben ist, indem er doch von einem Präsentationsrecht spricht, und dieses dahin erklärt, daß es das Recht der Ernennung sei, andererseits weil er diese Ernennung davon abhängig machen will, daß die gesetzliche Befähigung des Ernannten von der Schulbehörde bestätigt werde. Das gehört nun, glaube ich in dieses Gesetz gar nicht hinein, sondern es ist Sache der Ausführung und überhaupt der Ueberwachung des Schulwesens von Seite der politischen Behörden, welche Vorschriften durch dieses Gesetz nicht beirrt werden. Hier soll nur das, was man den Gemeinden einräumen will, genau bezeichnet werden. Die Gemeinden sollen einen Befähigten ernennen; ob aber der Ernannte befähigt oder nicht befähigt ist, oder ob, wenn man findet, daß ein Unbefähigter ernannt worden, derselbe aus diesem Grunde wieder entfernt werden muß, das ist ohnehin Sache der Ausführung der Gesetze im Schulwesen, welche hier nicht zu erörtern sind, und ganz unberührt bleiben.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu §. 11 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Grafen Lambert lautet dahin, daß es in der 4. Zeile des §. 11 heißen soll: „Schulgemeinden“ statt „Gemeinde“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.



Der zweite Antrag ist der des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld, nach welchem der Absatz 1 des §. 11 so lauten würde: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: In dem vorliegenden Falle handelt es sich eigentlich nicht um verschiedene Ansichten, welche durch gestellte Anträge ihren Ausdruck finden sollen, sondern um die Findung derjenigen Form, durch welche auf die, ich darf sagen, unverfänglichste Weise, ausgedrückt wird, was von dem ganzen hohen Hause gewünscht und angestrebt wird. Mit Rücksicht darauf muß ich gestehen, daß nach meiner individuellen Ansicht der Antrag des Dr. Josef v. Kaiserfeld der Natur der Sache im Wesentlichen vollkommen entspricht, und selbst die hohe Regierung keinen Anlaß finden sollte, in diesem Antrage einen Uebergriff in ein der Reichsgesetzgebung gewahrtes Gebiet zu finden. Es ist bereits von dem Ausschusse darauf hingewiesen worden, — und zwar nach den Erörterungen, welche im vorigen Jahre in diesem hohen Hause von sehr kompetenter Seite, nämlich nicht bloß aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs, sondern auch aus dem Munde eines geistlichen Oberhirten erfolgt sind, — daß das Präsentationsrecht, wie es in der Schulverfassung erscheint, ein Recht bezeichnet, das eigentlich nach der gegenwärtigen Uebung und Sachlage im Wesentlichen nichts anderes ist, als das Recht, den Schuldienst an einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Bewerber zu verleihen. Damit ist auch der §. 144 der politischen Schulverfassung in wesentlicher Uebereinstimmung, in dem es heißt, der Präsentant hat das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, ihn dem Schuldistriktsaufseher vorzustellen, oder zu präsentiren. Es ist damit eben erklärt, daß hier das Wort präsentiren etwas anderes bedeutet, als z. B. im kanonischen Recht, das hier unter „Präsentiren“ nichts anderes als das Vorstellen verstanden wird, während das Recht der unbedingten Aufnahme des Schullehrers allerdings dem Präsentanten selbst zusteht. Es kann sich also jetzt erstens nur darum handeln, ob es wesentlich sei, daß der Ausdruck „Präsentationsrecht“ in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde oder nicht, und zweitens, ob und in wiefern es nothwendig sei, und durch welchen Hinweis, das Recht der Regierung zu

wahren, sich in eine Prüfung der gesetzlichen Befähigung des angestellten Schullehrers einzulassen.

Was nun das erste anbelangt, nämlich die Frage, ob es nothwendig sei, des Präsentationsrechtes zu erwähnen, so muß ich gestehen, daß ich für meine Person dieß nicht für unbedingt nothwendig hielte, wohl aber könnte es zweckmäßig erscheinen, u. z. deshalb weil in der That das Präsentationsrecht einen integrirenden Theil derjenigen Befugnisse ausmacht, welche nach der politischen Schulverfassung dem Schulpatrone zustehen. Es handelt sich also darum, daß das Neugeschaffene an die bestehenden gesetzlichen Anordnungen angeknüpft, und das Neuzuschaffende in dieselben eingefügt werde, und insofern scheint es mir allerdings zweckmäßig und ganz unverfänglich, daß das „Präsentationsrecht“ ausdrücklich bezeichnet, daß aber dann durch einen entsprechenden Beifüg der wahre Inhalt dieses Präsentationsrechtes näher bezeichnet werde.

Der Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld geht nun dahin, vom Präsentationsrechte keine Erwähnung zu machen. Ich muß gestehen, daß, wenn man sich auf den rein logischen Standpunkt stellt, ich das auch gerechtfertigt finde, weil durch die Aufhebung des Schulpatronates auch das damit verbundene Präsentationsrecht aufgehoben wird. Wenn aber der Herr Abgeordnete, der diesen Antrag gestellt hat, der Ansicht ist, daß dadurch etwas Anderes erreicht wird, als wenn man vom Präsentationsrechte eine Erwähnung macht, so glaube ich, befindet er sich im Irrthume; denn, wir mögen nun das Präsentationsrecht ausdrücklich erwähnen, oder wir mögen diese Erwähnung weglassen und geradezu sagen: derselben (nämlich der Gemeinde) steht insbesondere das Recht zu, einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen, — immer werden wir — und wir müssen dieß thun — diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf das Verfahren bei der Prüfung der gesetzlichen Eignung des Angestellten beziehen, unberührt lassen, und es wird immer noch auf Grund der politischen Schulverfassung, welche in dieser Hinsicht keine Aenderung erleidet, Sache der Regierung und beziehungsweise ihrer Organe sein, in dieser Richtung die entsprechenden Schritte zu thun.

Ich würde daher allerdings befürworten, daß, wie es im Ausschusseantrage heißt, gesagt werde: „Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte, und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste . . . auf die Gemeinde über“, würde mich aber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld insofern anschließen, daß zur Erklärung dieses Präsentationsrechtes zum Schuldienste beigefügt werde: „d. i. das Recht, einen gesetz-

lich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen“.

Was den weiteren Antrag anbelangt, der vom Herrn Abgeordneten Pairhuber gestellt wurde, und der eigentlich ein Zusatzantrag zu dem des Herrn Dr. v. Kaiserfeld ist, so geht er dahin, daß hinzugefügt werde: „unter der Bedingung, daß die gesetzliche Befähigung des Ernannten zum Schuldienste von der kompetenten Behörde anerkannt wird.“ Diesen erlaube ich mir nach meiner Ansicht als überflüssig zu bezeichnen; denn ich habe schon darauf hingewiesen, daß dasjenige Verfahren, welches immer die Regierung einschlagen wird, um sich von der gesetzlichen Eignung des angestellten, oder des erst zu ernennenden Schullehrers zu vergewissern, nicht einen Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ausmachen könne. Mir scheint dieser Beisatz um so mehr überflüssig, als der Schlusssatz der Regierungsvorlage sowohl, als des Ausschussantrages dahin lautet, daß die Vorschriften der politischen Schulverfassung aufrecht bleiben. Ich würde daher glauben, daß dieser Antrag nicht wesentlich und nothwendig sei.

**Landeshauptmann:** Ich werde sonach die verschiedenen Anträge zur Abstimmung bringen.

Der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld lautet: „Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte auf die Gemeinde über; derselben steht insbesondere das Recht zu, einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Mehrheit, der Antrag ist somit angenommen.

Hiedurch entfällt der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber (Abgeordneter Pairhuber: Ich ziehe meinen Antrag zurück.) und auch die Proposition, welche der Herr Berichterstatter gemacht hat.

Das zweite Alinea glaube ich, da über dasselbe nicht gesprochen wurde, ohneweiters zur Abstimmung bringen zu können.

**Abg. Dr. Rechbauer:** Ich möchte mir nur zu bemerken erlauben, daß es auch im zweiten Alinea statt „Präsentationsrecht“: „Ernennungsrecht“ heißen sollte, da im ersten Alinea vom Präsentationsrechte keine Erwähnung geschieht.

**Landeshauptmann:** Es liegt mir dießbezüglich kein Antrag vor.

**Abg. Dr. Rechbauer:** Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

**Abg. Graf Rottulinski:** Mir scheint dieß doch nicht korrekt zu sein, weil es sich in diesem Alinea um die jetzt bestehenden Verhältnisse handelt; jetzt besteht kein Ernennungsrecht, sondern wirklich nur ein Präsen-

tationsrecht. Es soll eben der Gemeinde das im ersten Alinea erwähnte Recht der Ernennung auch dann zukommen, wo jetzt ein Präsentationsrecht nicht besteht. Ich glaube, hier hat der Ausdruck „Präsentationsrecht“ zu bleiben.

**Abg. Dr. Rechbauer:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

**Landeshauptmann:** So bringe ich also das zweite Alinea des §. 11 zur Abstimmung. Dasselbe lautet: (liest dasselbe im R. L. Z. 57, S. 7.) Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

§. 12 lautet: (liest denselben im R. L. Z. 57, S. 7.) Wünschen der Herr Berichterstatter eine Erläuterung zu geben?

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** (liest die Begründung zu §. 12 im R. L. Z. 57, S. 4.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 12 zu sprechen?

**Abg. Bayer (Großgrundbesitz):** Ich möchte zu diesem Paragraphen einen Zusatzantrag stellen, daß nämlich nach dem Worte „Schulgebäude“ eingeschaltet werde: „Realitäten und Schuleinrichtung“, so daß der Paragraph lauten würde: „Das Eigenthum der Schulgebäude, Realitäten und Schuleinrichtung geht überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Anderen nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde über.“ Bei vielen Schulen sind nämlich Gärten, kleine Aecker u. s. w., und es könnte ein Zweifel entstehen, ob diese Realitäten nicht etwa bei dem vorigen Eigenthümer zu bleiben hätten. Dasselbe gilt auch von der Schuleinrichtung.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so bringe ich diesen Antrag zur Unterstützungsfrage. (Berichterstatter Dr. v. Stremayr liest den Antrag.) Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Ich habe keinen Zweifel darüber, daß, wenn es sich um das Eigenthum von Pertinenzien von Schulgebäuden, wie z. B. kleine Gärten u. s. w., oder Schulbänken und Einrichtungsgegenständen handelt, die Bestimmung des §. 12 auch nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Zertheilung ganz ausreichend erscheint; ich möchte mich aber gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Bayer deshalb aussprechen, weil es in demselben heißt: „Realitäten und Schuleinrichtung.“ Nun kann es Realitäten der verschiedensten Art geben, welche mit dem Schulwesen, dem Schulgebäude u. s. w. in gar keinem Zusammenhange stehen, auf welche aber diese Bestim-

mung auch Anwendung fände. Ich glaube daher, daß eben aus dieser Rücksicht diese Bestimmung in den §. 12 nicht aufgenommen werden soll.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Abgeordneten Bayer zur Abstimmung. Es würde §. 12 nach demselben lauten: „Das Eigenthum der Schulgebäude, Realitäten und Schuleinrichtung . . .“

**Abg. Bayer:** Ich möchte statt „Realitäten“: „Schulrealitäten“ sagen.

**Landeshauptmann:** Also: „Das Eigenthum der Schulgebäude, Schulrealitäten und Schuleinrichtung geht überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Anderen nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde über.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe somit §. 12 nach der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

§. 13 lautet: (liest denselben in L. Z. 3. 57, S. 8.)

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Es ist hier ein Druckfehler unterlaufen, es soll nämlich nicht „S. 4,“ sondern „S. 11“ heißen, denn dieser Paragraph spricht von jenen Rechten, um die es sich hier handelt.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 13 zu sprechen?

**Abg. Dr. Ritter v. Waser:** Ich muß schon wieder einen Zweifel in Anregung bringen, von dem ich wünsche, daß er auf eine allgemein überzeugende Weise gelöst werden möge. Der Zweifel betrifft den Umfang und die Ausdehnung des Ernennungsrechtes. Es sind wieder die zwei Fälle möglich, welche ich schon früher erwähnt habe, nämlich erstens, daß das Gebieth der Schulgemeinde mit dem der Ortsgemeinde zusammenfällt, und zweitens, daß in die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden eingetheilt sind.

Im ersten Falle, wo Schulgemeinde und Ortsgemeinde zusammenfallen, steht das Recht der Ernennung der Gemeinde-Repräsentanz unzweifelhaft zu; im zweiten Falle, wo in einer Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden eingetheilt sind, steht jenes Recht nach §. 13 dem Schulausschusse zu. In beiden Fällen nun ist es möglich, daß die Bevölkerung der Gemeinden verschiedener Konfession ist, und daß auch abgesonderte Schulen bestehen. Im ersten Falle würde daher die Gemeinde-Repräsentanz das Recht haben, den Schullehrer für die katholische und für die nicht katholische Schule zu ernennen; im zweiten Falle würde das

Schulkomitee das Recht haben, für die abgesondert bestehenden Schulen sowohl für die katholische als nicht katholische den Schullehrer zu ernennen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, finden Sie es in der Ordnung, daß die Gemeinde-Repräsentanz, in dem Falle nämlich, daß die Schulgemeinde nur aus einer Ortsgemeinde besteht, das Recht haben soll, den Lehrer für die nichtkatholische Schule zu ernennen? Dies ist nach diesem Paragraphen ohne Zweifel der Fall, und doch sage ich Ihnen, das ist gefeßlich nicht möglich. Denn im Patente vom April 1861 ist, so weit ich mich erinnere, den Protestanten in Bezug auf Schulangelegenheiten volle Autonomie gewährt worden. Es ist daher nicht richtig, daß die Gemeinde-Repräsentanz im ersten Falle, oder der Schulausschuß im zweiten Falle für die akatholische Schule einen Lehrer zu ernennen hätte.

Nehmen wir aber jetzt den Fall umgekehrt; nehmen wir den Fall, daß im Schulausschusse die Majorität akatholischer Religion wäre, so hätte sie nach diesem Paragraphen doch das Recht, für die katholische Schule den Schullehrer zu ernennen. Ich meine zwar, dieß widerstreite den Begriffen der Katholiken; denn die Katholiken, welche das Prinzip der freien Wahl in jeder Beziehung durchgeführt wissen wollen, werden schwerlich sich das Recht aneignen, auch für die katholische Schule den Lehrer zu ernennen; um so weniger, da sie es auch in Beziehung auf ihre Schule zurückweisen. Es ist daher dieser Vorgang sowohl nach der einen, als der anderen Seite nicht im Einklange mit der Bestimmung, wie sie §. 13 enthält, wornach entweder der Gemeinderepräsentanz oder dem Schulausschusse ohne Rücksicht auf Konfession das Recht zusteht, den Lehrer für die abgesondert bestehenden Schulen zu ernennen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn dieser Zweifel entweder von Seite des Herrn Regierungskommissärs oder von Seite des Herrn Berichterstatters oder von einer anderen Seite in beruhigender Weise gelöst werden könnte.

**Abg. Graf Kottulinski:** Ich glaube in der Lage zu sein, wenigstens theilweise diesen Zweifel zu lösen, und zwar aus dem 2. Alinea des §. 11, wo es heißt: „Alle diese Rechte stehen der Gemeinde auch bei den von ihr neu gegründeten, sowie bei allen jenen von ihr erhaltenen Schulen zu, wo gegenwärtig ein Präsentationsrecht nicht besteht.“ In wie ferne nun Schulen verschiedener Konfessionen nicht von ganzen Gemeinden erhalten werden, findet auch §. 13 keine Anwendung und der Zweifel ist wenigstens bezüglich dieser Schulen gelöst.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Rechbauer:** Ich schließe mich bezüglich desjenigen Falles, wo mehrere Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde gehören, ganz der Anschauung des Herrn Dr. v. Waser an, und finde, daß darin allerdings eine Verletzung des Protestanten-Patentes liegen würde, wenn wir diese Bestimmung so lassen würden, indem in einem solchen Falle der Ausschuss das Recht hätte, einen Lehrer für eine nicht katholische Schule zu ernennen, eine Bestimmung, welche schnurgerade dem Protestanten-Patente und der Verfassung der evangelischen Gemeinden widerspricht. In dieser Beziehung müßte nach meiner Ansicht das Gesetz jedenfalls geändert werden, um dieser Inkonvenienz zu begegnen, und ich werde mir dießfalls erlauben, einen Antrag zu stellen.

Was den ersten Fall betrifft, nämlich jenen, wo nur eine einzige Gemeinde in der Schulgemeinde ist, dürfte §. 11 genügen, um jenen Widerspruch zu beseitigen; denn bei den akatholischen Schulen kann vom Patronate in dem Sinne, wie er hier genommen ist, keine Rede sein, da ein solches nach der Presbyterial-Verfassung der Protestanten, der zufolge die Gemeinde ihren Pfarrer und Lehrer wählt, nicht bestanden hat; auch wird hier unter „Gemeinde“ nur die Kirchengemeinde zu verstehen sein, denn nur diese gründet die Schule und nicht die Ortsgemeinde. Für den Fall also, wo in der Schulgemeinde nur eine Gemeinde ist, wird §. 11 genügen.

Für den Fall aber, wo mehrere Ortsgemeinden zu einer Schulgemeinde gehören, ist eine Bestimmung nöthig. Es ist sehr leicht möglich, daß protestantische Eltern in der Gemeinde, in der sie sich befinden in Folge des Gemeindebeschlusses, daß sämtliche Schulen, seien sie dieser oder jener Konfession, aus Gemeindemitteln zu erhalten seien, zur Schule beitragen müssen, daß sie aber auch zugleich, wenn sie ihre Kinder in eine andere näher liegende Schule schicken, für diese beitragen müssen, weil die Lehrer von den Gemeindegliedern dieser Konfession gewählt werden. Um nun diesem Bedenken zu begegnen, möchte ich mir erlauben einen Antrag dahin zu stellen, daß §. 13 folgendermaßen stylisirt werde:

„Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden ein besonderer Ausschuss zu wählen. Diesem Ausschusse steht auch, in so ferne es sich um katholische Schulen handelt, die Ausübung der im §. 11 bezeichneten Rechte zu.“

Damit, glaube ich, würde dem Bedenken begegnet; es würde, so weit es sich um katholische Schulen handelt, dem Ernennungsrechte des Ausschusses nicht entgegen getreten und bezüglich der nicht katholischen Schu-

len auch den Einrichtungen der nicht katholischen Kirche Rechnung getragen werden. Ich glaube mit dieser Beifügung und mit dieser Modifikation des §. 13 dürfte auch das Bedenken meines geehrten Freundes Herrn Dr. v. Waser behoben sein.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Ich habe bereits in der Generaldebatte erklärt, daß bezüglich unserer 7 evangelischen Volksschulen ein Schulpräsentationsrecht und Schulpatronat nicht besteht, sondern daß das Patent vom Jahre 1860 volle Anwendung hat. Ich finde daher gar keinen Zweifel in der Fassung dieses Paragraphes.

**Abg. Dr. Ritter v. Waser:** Mir scheint der Antrag meines Kollegen Dr. Rechbauer nicht geeignet zu sein, den Zweifel zu lösen; denn er beantragt nur, daß diesem Ausschusse bezüglich der katholischen Schulen das Ernennungsrecht zustehe. Damit ist aber der Zweifel nicht gelöst. Nehmen wir den umgekehrten Fall, daß es sich um eine katholische Schule handelt, und dieser Sonderausschuss in der Majorität aus Nichtkatholiken besteht. In diesem Falle hätten die Nichtkatholiken das Recht, den katholischen Lehrer zu ernennen. Sie werden mir vielleicht sagen, dieses Recht werden die Akatholiken nie geltend machen. Wenn dieß als gewiß hingestellt wird, dann bin ich zufrieden. Aber mein Zweifel wird durch das Amendement des Dr. Rechbauer nicht beseitigt.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Unterstützungsfrage; er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Ich muß gestehen, daß bei dem wahrhaft liberalen Standpunkte, welchen die Regierungsvorlage im §. 9 einnimmt, mir alle angeregten Zweifel zu zerfallen scheinen und daß andererseits das Bestreben, die konfessionelle Freiheit zu wahren, welches im Antrage des Herrn Dr. Rechbauer Ausdruck gefunden hat, gerade zu einer Beschränkung derselben mit Rücksicht und im Vergleiche mit der Regierungsvorlage geführt hat. Ich erlaube mir auf die Bestimmungen des §. 9 der Regierungsvorlage zurückzukommen.

Dieser Paragraph entstammt der Anschauung der Regierung, daß in einer Gemeinde, welche verschiedene Religionsgenossen umfaßt, die Schule ihren konfessio-

nellen Charakter verlieren kann, in der Art, daß eine Schule, welche Konfessionsgenossen der einen und der anderen Art in sich aufnimmt, gemeinsam aus Kommunalmitteln bestritten wird. Tritt dieser Fall ein, so kann von einem Zweifel weiterhin keine Rede sein. Ist eine solche aus Kommunalmitteln für verschiedene Konfessionsgenossen gegründete Schule vorhanden, wird sie, wie gesagt, aus Kommunalmitteln erhalten, so findet die Bestimmung Anwendung, daß die Gemeinderepräsentanz im Sinne des §. 11, oder bei konkurrierenden Ortsgemeinden der betreffende Ausschuß im Sinne des §. 13, mit der Ernennung vorgehen kann.

Würde aber eine solche Schule demungeachtet ihren konfessionellen Charakter bewahren wollen, dann kann kein Zweifel darüber sein, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Protestantens-Patentes das Recht der betreffenden Konfession, ihren Lehrer für die Schule zu ernennen, gewahrt bleibe.

Sehen wir aber den anderen Fall, welcher im §. 9 ebenfalls berücksichtigt wird, daß ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nun dann entfällt jede weitere gesetzliche Bestimmung, denn das Uebereinkommen wird sich auch dahin erstrecken.

Sehen wir endlich den letzten Fall, daß die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden, welche der Konfession sind, für welche die Schule besteht, dann versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen des §. 11 nicht zur Anwendung kommen, weil eben der Fall nicht eintritt, daß die Schule total aus Gemeindemitteln erhalten wird. Es wird also beim allgemeinen Ernennungsrechte bleiben, welches ohnehin schon den bestehenden sieben evangelischen Schulen des Landes eingeräumt ist. Ich glaube daher, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung in der Praxis kaum einem Zweifel unterliegen werde.

Zurückkommend auf den Antrag des Herrn Dr. Rehbauer würde ich mich also gegen denselben erklären. Er lautet: „Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden ein besonderer Ausschuß zu wählen. Diesem Ausschusse steht auch, in so weit es sich um katholische Schulen handelt, die Ausübung der im §. 11 bezeichneten Rechte zu.“ Ich würde mich gegen diesen Antrag aussprechen, weil ich darin eine ganz eigenthümliche Beschränkung, beziehungsweise eine Bevorzugung des katholischen Glaubensbekenntnisses gegenüber anderen Religionsbekenntnissen sehe, und weil ich glaube, daß vom Standpunkte der Regierungsvorlage im Sinne des §. 9 den berechtigten Ansprüchen verschiedener Religionsge-

nosschaften hinsichtlich ihrer Schulen vollkommen Genüge geschehe.

**Landeshauptmann:** Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Dr. Rehbauer zur Abstimmung. §. 13 würde nach demselben folgendermaßen lauten: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche §. 13 in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach den Paragraph nach vom Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung. (liest §. 13 in L. T. Z. 57, S. 8.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 14 lautet: (liest denselben in L. T. Z. 57, S. 8.)

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Dieser Paragraph ist dem Beschlusse des hohen Landtages betreffend die Ordnung der Kirchenkonkurrenzangelegenheiten nachgebildet. Ich habe daher zur Begründung desselben nichts, als die Hinweisung auf die nothwendige oder zweckmäßige Gleichförmigkeit dieser Bestimmungen anzuführen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über den §. 14 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über selben für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 15 lautet: (liest denselben in L. T. Z. 57, S. 8.) Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen?

**Abg. Graf Rhünburg** (Großgrundbesitzer): Ich will bei diesem Paragraphen mich nur gegen jene Auslegung der Textirung aussprechen, welche vom verehrten Herrn Mitgliede Freiherrn v. Kellersperg gemacht wurde. Seine Excellenz sagten nämlich, der Ausschuß für die Schulkonkurrenzangelegenheiten sei das in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten allein beschließende Organ. Ich kann mich dieser Ansicht nur in so weit anschließen, als ich in dem Ausschusse nur das Vollzugsorgan für die vom Gemeinderathe in den Schulangelegenheiten gefaßten Beschlüsse sehe. Er hat eben den Voranschlag fest zu stellen, die Jahresrechnung zu erledigen und kann Anträge an den Gemeinderath stellen, daß z. B. die Schule zu erweitern sei, aber daß er dasjenige Organ sei, welches unmittelbar und allein zu sagen hat, was zu geschehen habe, damit kann ich nicht einverstanden sein, denn dadurch würden die Rechte der Gemeinde offenbar zu sehr beeinträchtigt werden.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

**Abg. Pairhuber:** Nachdem im §. 13 diesem Co-

mité nicht bloß die Beforgung der Konkurrenzangelegenheiten der Gemeinde allein zugewiesen, sondern auch die Ausübung der im §. 11. bezeichneten Rechte eingeräumt ist, so würde ich mir erlauben zu beantragen, anstatt „Schulkonkurrenzangelegenheiten“ bloß „Schulangelegenheiten“ zu sagen

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Ich will mir nur gegen den Antrag des verehrten Herrn Vorredners zu bemerken erlauben, daß diese Aenderung in „Schulangelegenheiten“ doch zu weit ginge, indem es sich in diesem Gesetze nur um die Schulkonkurrenz und das Präsentationsrecht, keineswegs aber um andere Vorschriften der politischen Schulverfassung handelt, welche nach §. 19 ausdrücklich in so weit aufrecht erhalten werden, als sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen eine Aenderung erleiden.

**Abg. Pairhuber:** Es ist das allerdings richtig; ich glaube eine Modifikation meines früheren Antrages vorzuschlagen zu sollen, nämlich die: „Der Ausschuß ist für die im §. 13 bezeichneten Schulangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ.“

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber zur Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Wünschen der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe sonach den §. 15 des Ausschußantrages zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 16 lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 8.) Wünscht Jemand über §. 16 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 17 lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 8.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

**Abg. Ritter v. Carneri** (Großgrundbesitz): Es dürfte hier am letzten Worte dieselbe Aenderung vorzunehmen sein, welche bei §. 9 beschlossen wurde, nämlich anstatt „des Gemeindegesetzes“: „der Gemeindeordnung“ zu sagen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über §. 17 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Nie-

mand über §. 17 zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und zwar analog mit der früher vorgenommenen Aenderung des Wortes „Gesetz“ in „Ordnung.“ Er lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 8 mit dieser Aenderung.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 18 lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 8.) Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 19 lautet: (liest denselben in L. L. Z. 57, S. 8.) Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Es ist diese Bestimmung von so umfassendem Inhalte und es ist insbesondere im Kirchenkonkurrenzgesetze dieselbe Anordnung getroffen, — daß nämlich dieß als besonderer Paragraph beantragt und vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben wurde, — daß der Ausschuß glaubte, es sollte dieß auch hier geschehen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so bringe ich §. 19 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen und das Gesetz hiermit erledigt.

Es ist am Schlusse des Berichtes folgender Antrag gestellt: (liest Punkt 1 des Antrages in L. L. Z. 57, S. 5.) Das ist eben jetzt geschehen. (liest Punkt 2 deselben Antrages.) Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen?

**Statthaltereirath Ritter v. Neupauer:** Bezüglich dieses Antrages gestatten Sie mir den Erlaß des Staatsministers vom 25. September 1863, der im Gegenstande herabgelangt ist, vorzulesen, um daraus beurtheilen zu können, ob dieser Antrag nothwendig sei oder nicht. (liest:)

„Auf die unterm 16. Juli v. J. vorgelegte Eingabe des steiermärkischen Landes-Ausschusses wolle denselben eröffnet werden, daß das Staatsministerium demselben eröfnet werden, daß das Staatsministerium demselben und so lange die neue Organisation der Gemeinden und der politischen Verwaltung nicht durchgeführt sein wird, bezüglich der verfassungsmäßigen Regelung der Einflußnahme der Gemeinden auf die Volks- und Mittelschulen keine Einleitungen treffen könne, jedoch seinerzeit nicht unterlassen werde, dieser Angelegenheit, welche eine mehrseitige und eingehende Erwägung erheischt, und beziehungsweise den dahin gerichteten Beschlüssen des steiermärkischen und mehrerer

anderer Landtage die volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zuzuwenden.“

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Rehbauer:** Ich möchte ungeachtet der von Seite des Herrn Regierungskommissärs vorgelesenen Zuschrift des Staatsministeriums doch sehr warm befürworten, daß der Antrag, wie er von Seite des Ausschusses gestellt wird, zum Beschlusse erhoben werde. Es sind durch die Aufhebung des Kirchenpatronates und nun auch des Schulpatronates den Gemeinden bedeutende Lasten zugewiesen, und nach dem alten, hier oft vorgebrachten Grundsatz, daß diejenigen, welche mitthaten, auch mitrathen sollen, soll denn auch den Gemeinden, welche so viel zahlen müssen, auch ein Einfluß darauf gewahrt bleiben. Das Gesetz vom 5. März 1862 hat auch im Art. V ins Auge gefaßt, daß den Gemeinden ein ganz anderer Einfluß zugestanden werde, als dieser hier, und hat eine Regelung dieser Verhältnisse in Aussicht gestellt. Seit der Zeit sind zwei Jahre verflossen, und es ist nichts geschehen. Ich verkenne nicht, daß große Schwierigkeiten damit verbunden sind und daß das entgegenstehende Gesetz, oder der Staatsvertrag, oder wie man es nennen will, das Konkordat in diesem Punkte einer gründlichen Revision unterzogen werden muß; allein ein dringendes Bedürfnis ist eben da, und die Landesvertretung soll den dringenden Bedürfnissen so oft als möglich Ausdruck geben, damit denselben endlich Rechnung getragen werde. Aus dieser Rücksicht möchte ich es sehr warm befürworten, daß der Antrag des Ausschusses angenommen werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand über den Absatz 2 des Antrages zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. v. Stremayr:** Da die vom Herrn Regierungskommissär vorgelesene Erklärung des k. k. Staatsministeriums schon im Wege des Rechnungsbereiches zur Kenntniß des hohen Hauses gekommen ist, daher auch der Antrag von Seite des Ausschusses mit Rücksicht hierauf beschlossen wurde, habe ich denselben nur zu wiederholen und nichts beizufügen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag lautet: (liest Punkt 2 des Antrages in L. T. B. 57, S. 5.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

**Abg. Dr. Schreiner (Kronleiten):** Ich stelle den Antrag auf Schluß der Sitzung, und zwar aus mehreren Gründen: erstens, weil Ausschüsse Nachmittag frühzeitig Sitzungen halten; zweitens, weil es doch wünschenswerth ist, daß das Finanzgesetz nicht unter einiger Ungeduld und Beschränkung der Zeit angenommen werde, und endlich weil auch die Hitze im Saale eine ziemlich große ist.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt; diejenigen Herren, welche für denselben sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Abänderungen der Landes- und Landeswahlordnung ladet die Herren Mitglieder desselben zu einer Sitzung für Montag um 10 Uhr Vormittag ein.

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, den 19. d. M. statt, und auf die Tagesordnung setze ich:

1. die Begründung des Antrages des Herrn Abgeordneten Karnitschnig;
2. die heute nicht erledigten Gegenstände, nämlich: den Schlußantrag des Finanz-Ausschusses bezüglich des Voranschlages der Landesfonde pro 1864;
3. den Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich der Einführung der Hundesteuer in Bruck;
4. den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Einführung von Bezirksvertretungen;
5. den Bericht des Ausschusses über das Straßens-Konkurrenzgesetz; endlich
6. eventuell den Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Löschnigg bezüglich einer zwangsweisen Feuerversicherung.

Ist etwas dagegen zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.



